

Die Francofurtana und Benedictus Levita.

Kritische Bemerkungen zu einer neu erschienenen Edition

von

Gerhard Schmitz

Die Francofurtana, eine nachgratianische Sammlung „von mehr als lokaler oder regionaler Bedeutung“¹, ist, obwohl der namengebende Frankfurter Codex Barth. 60 schon früher punktuell benutzt worden war, in eigentlichem Sinn erst 1930 von Stephan Kuttner entdeckt worden². Die Sammlung zeichnet sich durch ihren Umfang aus (726 Kapitel nach der Zählung Kuttners, 713 nach der von Duggan³ übernommenen Landaus), aber auch durch ihre Methode: Der Verfasser verband einzelne Stücke mit „Überleitungssätzen“, „wodurch teils diese miteinander in Beziehung gebracht, teils ihre Gegensätze beleuchtet und gelöst werden sollten“, er „wandte also die Konkordanzmethode auf die neue Dekretalengesetzgebung an“⁴. Ein weiteres Kennzeichen der Sammlung ist die vergleichsweise starke Rezeption vorgratianischen Kirchenrechts⁵. Nicht nur Burchard von Worms, auch Pseudoisidor und Benedictus Levita sind rezipiert.

Dass eine solche Sammlung eine ordentliche Edition verdient, steht außer Frage. Sie war auch – seit Jahrzehnten schon – geplant und angekündigt⁶. Es muss hier offen bleiben, warum sie sich so lange hinausgezögert hat. 2007 jedenfalls war es so weit: Es erschien

Peter LANDAU – Gisela DROSSBACH,
Die Collectio Francofurtana: eine französische Decretalensammlung.
Analyse beruhend auf Vorarbeiten von Walther HOLTZMANN (†).
Monumenta Iuris Canonici Series B: Corpus Collectionum Vol. 9
(Città del Vaticano 2007)

-
- 1 LANDAU, Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen (wie unten Anm. 11) S. 143.
 - 2 Stephan KUTTNER, *Collectio Francofurtana*, in: ZRG Kan. Abt. 22 (1933) S. 370-380, wiederabgedruckt in: KUTTNER, *Medieval Councils, Decretals and Collections of Canon Law. Selected Essays* (Variorum Reprints 1980) Nr. VII (zu benutzen wegen der „Retractationes“ S. 6).
 - 3 Neuester Stand der Forschung: Charles DUGGAN, *Decretal Collections from Gratian's Decretum to the Compilationes antiquae. The Making of the New Case Law*, in: *The History of Medieval Canon Law in the Classical Period, 1140-1234. From Gratian to the Decretals of Pope Gregory IX* (ed. Wilfried Hartmann / Kenneth Pennington, *History of Medieval Canon Law*, 2008) S. 246-292, hier S. 282-284.
 - 4 KUTTNER, *Collectio Francofurtana* S. 373.
 - 5 Ebd. S. 372; 282 Kapitel (Landaus Zählung) sind vorgratianischer Provenienz. Vgl. auch Peter LANDAU, *Vorgratianische Kanonensammlungen bei Dekretisten und in frühen Dekretalensammlungen*, in: *Proceedings of the Eighth International Congress of Medieval Canon Law*, hg. von Stan Chodorow (Monumenta Iuris Canonici. Ser. C: Subsidia 9, 1992) S. 93-116, hier: S. 105 („mindestens 280“).
 - 6 Vgl. die Mitteilung in DA 22 (1966) S. 694, oder KUTTNER in den *Retractationes* (wie oben Anm. 2) S. 6.

Ich habe die Edition mit mäkkelndem Unterton im Deutschen Archiv angezeigt⁷, die Kritik ist hier zu begründen. Dabei sei ohne weiteres eingeräumt, dass ich diese Zeilen teilweise *cum ira et studio* geschrieben habe. Zunächst hatte mich ja lediglich die Rezeption des Benedictus Levita – bei einer nachgratianischen Sammlung eine Ausnahmerecheinung – zu interessieren, doch stieß ich bei deren Aufarbeitung und der Lektüre der Einleitung auf zahlreiche Mängel, so dass die Kritik über Benedict hinausgehen muss.

Die Ausgabe ist, wie schon angedeutet, kein Meisterstück. Es beginnt mit Elementarem: Die Einleitung zeugt von Verachtung des Lesers: Sie besteht aus knapp 3 Seiten „Einführung“, einer unveränderten, jedenfalls keiner kritischen Revision unterzogenen und in der vorliegenden Form natürlich heute nicht mehr druckfähigen Handschriftenbeschreibung aus der Feder Walther Holtzmanns (als Appendix I, knapp 4 Seiten), die durch eine genau 17 Zeilen umfassende „Beschreibung“ des Codex Troyes, Bibliothèque Municipale 961 ergänzt wird (Appendix II), weil der bereits 1963 verstorbene Holtzmann diese Handschrift noch nicht kannte bzw. nicht beschrieben hat⁸. Den krönenden Abschluss bildet Appendix III: „Die Handschrift T als Leithandschrift für Analyse und Edition“, ebenfalls so kurz wie unzureichend: 17, 5 Zeilen.

Nichts davon ist befriedigend, nichts genügt den Ansprüchen, die man heutigentags mit Fug und Recht an eine Edition stellen muss.

Man darf von einer kritischen Edition erwarten, dass der Leser in der Einleitung über Charakter und Anlage, Aussagekraft und Individualität, Quellen und Quellenverwertung, Entstehung, Überlieferung, Verbreitung und Wirkung des jeweilig edierten Werkes einlässlich und vollständig unterrichtet wird. Dem wird die „Einführung“ in keiner Weise gerecht. Es genügt eben die lapidare Mitteilung nicht, Landau habe „Funktion und Bedeutung der Frcf. innerhalb des neuen Rechts (*ius novum*) als umfangreichste Dekretalensammlung nach dem Decretum Gratiani vor der Verbreitung der *Compilatio prima*“ herausgestellt und „in diesem Zusammenhang“ die Erkenntnis gewonnen, die Sammlung sei „in den Jahren um 1183 in Sens oder Troyes in der Champagne“ entstanden⁹. Warum Sens, warum Troyes, wieso „um 1183“¹⁰? Der Leser ist präziserer Informationen offenbar

7 DA 66 (2010) S.207.

8 Ebenso wenig natürlich auch Stephan KUTTNER, Repertorium der Kanonistik (1140-1234) (Studi e Testi 71, 1937) S. 295f. Sie ist von KUTTNER nachgetragen in den „Notes on a Projected Corpus of Twelfth-Century Decretal Letters, in: Traditio 6 (1948) S. 350 mit der einzigen Bemerkung, sie enthalte Glossen, „that are partly identical with the oldest set of glosses in the Paris MS from Rouen“ (dazu unten S. 5 Anm. 35). Das ist, nebenbei bemerkt, der einzige (!) Literaturhinweis, den man S. 7 Anm. 5 zu der Handschrift aus Troyes erhält.

9 S. 8. LANDAU bevorzugt Sens, vgl. Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen (wie Anm. 11) S. 139 und 142. So auch rezipiert bei DUGGAN, Decretal Collections (wie oben Anm. 3) S. 282. An anderem Ort wird „Champagne oder Burgund“ in Betracht gezogen (Vorgratianische Kanonessammlungen, wie oben Anm. 5, S. 105). In den „Retractationes“ zu seinem Aufsatz „Die Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen“ (siehe Anm. 11; nachgedruckt in: Peter LANDAU, Kanones und Dekretalen. Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kanonischen Rechts, Bibliotheca Eruditorum 2, 1997) weist Landau hinsichtlich des Entstehungsortes der Francofurtana eigens hin auf André GOURON, Une école ou des écoles. Sur les canonistes français (vers 1150-vers1210), in: Proceedings of the Sixth In-ter-national Congress of Medieval Canon Law (Monumenta Iuris Canonici Ser. C Bd. 7, 1985), der S. 237 auch Auxerre ins Spiel gebracht hat. Auxerre liest man neben Troyes und Sens auch noch bei Lotte KÉRY, Dekretalenrecht zwischen Zentrale und Peripherie, in: Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III: (Neue Abh. der Akad. der Wissenschaften zu Göttingen NF 2: Studien zu Papstgeschichte und Papsturkunden, 2008) S. 19-35, hier S. 34. In der Edition ist das nicht wieder aufgegriffen. Wenigstens einer Erwähnung wert gewesen wäre wohl auch die Ansicht von Charles LEFEBVRE, in: DDC 5 (1953), der Sp. 881 „quant à la patrie de la collection“ vermerkte: „elle est vraisemblablement l'Allemagne“, u.a. deshalb, weil er die Frankfurter und Londoner Handschriften für unbestreitbar deutschen Ursprungs hielt („d'origine incontestablement germanique“), allerdings „une origine française“ nicht „avec certitude“ ausschließen wollte. Etwas vorsichtiger DERS., in: L'âge classique 1140-1378. Sources et théorie du droit (Histoire du droit et des institutions de l'Église en Occident 7, 1965) S. 226: „d'origine française ou germanique“

10 Das Datum ergibt sich auf Grund folgender Überlegung: Von den Dekretalen Lucius' III. bietet die Frcf. nur drei, die Appendix aber immerhin schon zehn: „Ich möchte diese Sammlung daher ungefähr in die Mitte des Pontifikates Lucius' III., also das Jahr 1183, datieren, etwas früher als Appendix und Bambergensis“ (LANDAU, Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen S. 139).

nicht wert, soll er doch selber nachgucken in den Aufsätzen Landaus, die in Anm. 9 genannt sind¹¹. Stattdessen erfahren wir, was wir eigentlich nicht wissen wollen: Holtzmann habe seinerzeit „Photostats“ anfertigen lassen, und auch Landau habe mit „Photostats“ gearbeitet: Etwas weniger gespreizt hätte man auch „Photokopien“ oder „Photographien“ sagen können, und im Hinblick auf Holtzmanns Tätigkeit hätte man womöglich zutreffender von der „Regestierung“ (an Stelle „Registrierung“) der Dekretalen des 12. Jahrhunderts gesprochen. Doch das sind wahre Kleinigkeiten – Schwamm drüber.

Ärgerlicher ist, dass es allerorten an Informationen mangelt. Was soll man denn anfangen mit der Mitteilung, „von den Herausgebern“ sei „Frcf. T [also der Codex aus Troyes] als älteste Handschrift erkannt und folglich als Leithandschrift benutzt“ worden¹². Und weiter: „an zweiter Stelle folgt Frcf. M, dann Frcf. R; als jüngste Handschrift wurde Frcf. F erkannt“. Was folgt daraus? Ist die älteste Handschrift, deren Alter man auch in der Kurzexpertise Landaus nicht erfährt, automatisch die beste? Und die jüngste die schlechteste? Was qualifiziert M für die „zweite Stelle“, R für die dritte?

Was für die Bevorzugung von T angeführt wird, ist zunächst jedenfalls nicht sonderlich belastbar: Die Handschrift aus Troyes stamme aus Clairvaux und „somit anders als die übrigen drei Manuskripte aus der Entstehungsregion der Collectio Francofurtana (Sens / Troyes)“. Woher stammen die übrigen? Richtig informiert wird man nicht: Zur Frankfurter Handschrift hat Holtzmann lediglich mitgeteilt, Fedor Schneider (1879-1932) sei „geneigt“ gewesen, „die Buchminuskel als französisch zu bezeichnen“¹³. Frankreich ist groß, aber wieso scheidet hier die „Entstehungsregion“ aus?

Wie alt ist T überhaupt? Man erfährt es nicht: gerade so, als sei es belanglos oder als ginge es den Benutzer nichts an¹⁴. Wer's dennoch nicht lassen kann, der muss sich selber auf die Pirsch machen. Er wird zunächst zum Quart-Katalog der Département-Bibliotheken Zuflucht nehmen und dort als erste Auskunft erfahren: „XIIIe siècle“¹⁵. Das liegt nun nicht sehr weit von dem entfernt,

11 Das ist einmal Peter LANDAU, Die Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen und die europäische Kanonistik des 12. Jahrhunderts, in: ZRG Kan. Abt. 65 (1979) S. 120-148, hier S. 138 wo die Begründung in Anm. 80 abgehandelt wird: Die Dekretale Frcf. 20.4 ist mit *Senonensi archiepiscopo* inskribiert (S. 145), ebenso 20.16 (zusätzlich noch an den Bischof von Auxerre) (S. 151). Letztere Dekretale könnte nach Landau „aus dem Empfängerarchiv in Sens in die Francofurtana gelangt sein“. Für Troyes ist die Begründung schwach: Sie beruht auf der hier inskriptionsfreien Dekretale Frcf. 63.7 (S. 378f.), die sich dank anderweitig auffindbarer Inskriptionen auf Troyes deuten lässt. Entsprechend blass ist die S. 379 (und nur hier!) gegebene Begründung: „Da diese Dekretale wahrscheinlich zuerst in der Frcf. auftaucht, lässt sich vielleicht darauf schließen, dass sie dem Empfängerarchiv in Troyes entnommen wurde“. Für Troyes durchschlagender scheinen mir die LANDAU, Entstehung S. 138 Anm. 81 gegebenen Beispiele, Frcf. 7.5 (nicht 7.6), Frcf. 14.1 (S. 128f.), wobei man sich freilich fragt, warum T das wenig sinnvolle *Amenarensi archiepiscopo* in der Inskription stehen ließ und nur im Text *Tescensis* bzw. *Trecensis* bietet (statt *Coventrensis episcopus*) und Frcf. 52.2, wo sich ein ursprünglich anscheinend an Reims (?) gerichteter Brief, in dem *inter Macularenses* (so LANDAU, Entstehung S. 138 Anm. 81) bzw. *Marcianenses* (so Ed. S. 326) *et Formolenses* (so LANDAU, Entstehung) bzw. *Formosolenses* (so Ed.) *ecclesias* zu *inter monachos et clericos Trecenses* verändert worden ist. Da dies ein Alleinstellungsmerkmal der Francofurtana ist, kann man darin „ein Argument für die Verbindung von Frcf. mit Troyes“ sehen (Ed. S. 326). - Der zweite Ed. S. 8 Anm. 8 genannte Aufsatz ist: Peter LANDAU, Studien zur Appendix und den Glossen in frühen systematischen Dekretalensammlungen, in: BMCL 9 (1979) S. 1-21. Wie der Titel schon andeutet, ist von Entstehung und Überlieferung der Francofurtana so gut wie nicht die Rede. Untersucht werden das Verhältnis von Appendix und Francofurtana (Max.) (S. 5ff.) [mit dem Resultat, „dass Frcf. Max. eine Appendix als Vorlage gehabt haben muss, die der Form der App. Lips. entsprach, entweder die Leipziger Handschrift selbst oder ein dieser sehr ähnliches Manuskript“ (S. 8)] und „die Glossenapparate in App. Lips. und Frcf. Max.“ (S. 8ff.). Von den anderen Handschriften ist von einer marginalen Erwähnung abgesehen überhaupt nicht die Rede, geschweige denn von deren Alter, ihrem gegenseitigen Verhältnis und der jeweiligen Überlieferungsform der Francofurtana.

12 Ebd. In seinem Aufsatz Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen (wie Anm. 11) S. 139 spricht Landau übrigens sehr zurückhaltend „vom wahrscheinlich ältesten Codex dieser Sammlung“.

13 Ed. S.11.

14 Genauso wenig Aufklärung bietet Gisela DROSSBACH, Decretals and the Schools? The Collectio Francofurtana, in: BMCL 24 (2000) S. 65 Anm. 1, auch hier nur die lapidare Bemerkung: „This MS comes from the Cistercian abbey of Clairvaux“. Basta!

15 Catalogue général des manuscrits des Bibliothèques publiques des Départements 2 (1855) S. 395. Dort auch die Herkunft aus Clairvaux (S. 12).

was man uns über die Frankfurter Handschrift mitteilt: sie sei „recht schön und sorgfältig von einer Hand des 13. Jahrhunderts beschrieben“, heißt es¹⁶. Aber davon abgesehen, nicht nur Fedor Schneider war „geneigt“, eine französische Herkunft dieses Codex anzunehmen, auch der Katalog von Powitz und Buck tut es - und datiert den fraglichen (ersten) Teil der Handschrift „Frankreich 13. Jh., 1. Drittel“¹⁷.

In Parenthese: Dass dieser Katalog nicht zitiert wurde, ist eine ziemliche Peinlichkeit und zeugt weiß Gott nicht von professioneller Arbeit. Durch einen Blick in dieses Werk hätten sich noch andere Blüten vermeiden lassen. So heißt es etwa bei der Transkription des Titelschildchens: ... *Item bre? Ad...* Man kann es sich beinahe denken, aber der Katalog hätte Sicherheit verschafft: ... *Item breviarium ad ...* wäre richtig gewesen¹⁸. Noch schlimmer: Man erfährt, es stehe „unten“ (also auf dem Einbanddeckel) „ein feti? O mit alter (s. XV) Signatur: E XXIII“¹⁹. Was ein „feti? O“ sein soll, hat mir noch niemand erklären können, und auch der zuständige Bibliothekar der Frankfurter Bibliothek ist „leider ... völlig ratlos, was Holtzmann mit ‚ein feti? O‘ gemeint haben könnte“¹⁹. Auch die Signatur ist falsch: Es heißt *F* (nicht: *E*) *xxiii*²⁰.

Doch zurück zum eigentlichen Problem: Bis zu der „nach 1929“ erfolgten Restauration des Einbandes befand sich „im Rückdeckel ein ‚Blatt mit Text aus dem Johannesevangelium IX.-X. Jh.‘ (jetzt: Ms. lat. qu. 72): Bruchstück einer lat. Evangelienhs. aus ‚Nordostfrankreich, wahrscheinlich S. Bertin, s. IX, II. Viertel‘ (B. Bischoff)“²¹. Könnte es sein, dass ein solches Blatt Hinweise auf die Herkunft der Handschrift gibt? Wenn ja, sind wir dann sehr weit vom mutmaßlichen Entstehungsgebiet der *Collectio* entfernt? Und wenn nein, was folgt daraus? Wieso ist denn überhaupt eine Handschrift aus dem 1. Drittel (oder vorsichtiger: der ersten Hälfte) des 13. Jahrhunderts jünger als die aus Troyes? Und wieso wäre „Nordostfrankreich“ nicht auch diskutabel als „Entstehungsregion“ der *Francofurtana*? Weshalb ist es eigentlich von Belang, dass T – im Gegensatz zu M und R – kaum glossiert ist²², wenn nirgendwo diskutiert wird, ob die Glossen zeitgleich oder in Schichten erfolgt sind und was es überhaupt mit ihnen auf sich hat²³? Zudem gilt auch für die Frankfurter Überlieferung: „Die Handschrift trägt nirgends Randbemerkungen und Glossen und scheint auch wenig benutzt worden zu sein“²⁴ – eine Feststellung, die der anderenorts getroffenen, es seien „in drei von den vier erhaltenen Handschriften reichhaltige Glossen“ zu finden²⁵, doch ziemlich widerspricht. Was Landau sonst zu T vorbringt, ist, mindestens teilweise, nicht sonderlich tragfähig. So

16 Ed. S. 11.

17 Gerhardt POWITZ / Herbert BUCK, Die Handschriften des Bartholomaeusstifts und des Karmeliterklosters in Frankfurt am Main (1974) S. 124.

18 Ein kontrollierender Blick in den Aufsatz, mit dem KUTTNER die *Francofurtana* bekannt gemacht hat (siehe oben Anm. 2) hätte es auch getan, dort steht S. 371 brav und fromm der richtige Text.

19 Ich danke Herrn Dr. Bernhard TOENNIS für seine freundliche Auskunft vom 27. 10. 2009.

20 Die Signatur ist allerdings auch falsch bei Georg SWARZENSKI / Rosy SCHILLING, Die illuminierten Handschriften und Einzelminiaturen des Mittelalters und der Renaissance in Frankfurter Besitz (1929) S. 43 (Nr. 43), demzufolge es *F rr iii* heißen würde. Hier ist die Handschrift übrigens auch in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts datiert. Zur Signatur, die mir Herr Toennis noch einmal bestätigt hat, vgl. POWITZ / BUCK, Katalog (wie oben Anm. 17) S. 125.

21 Katalog S. 124f.

22 Nach LANDAU, Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen (wie oben Anm. 11) S. 142 Anm. 92 kehrt die in T enthaltene Glossenschicht „im wesentlichen“ in R und M wieder. Vgl. außerdem LANDAU, Studien zur Appendix und den Glossen (wie oben Anm. 11) S. 8, wo bezüglich der ersten Glossenschicht in M („a m“) vermerkt wird, sie finde sich „zu grossen Teilen“ auch in T und R, diese Glossen seien „offenbar schon in Frankreich mit der *Francofurtana* verbunden“ worden.

23 Mindestens zwei Schichten z.B. in der Pariser Handschrift 3922A, vgl. z.B. KUTTNER, Repertorium (wie oben Anm. 8) S. 296, ferner Ch. LEFEBVRE, Francfort (Collection de), in: DDC 5 (1953) Sp. 878ff., der sich Sp. 881ff. relativ ausführlich mit den Glossen dieser Handschrift befasst. Der dort für „nächstens“ („prochainement“) angekündigte Aufsatz ist m.W. nicht erschienen. Zu den Glossen in der Handschrift London, British Museum, Egerton 2901 vgl. LANDAU, Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen S. 140f. – Eine Abbildung dieser aus St. Maximin in Trier stammenden Handschrift bietet Charles DUGGAN, Twelfth-century Decretal Collections and their importance in English history (University of London Historical Studies XII, 1963) Pl. VIII (fol. 3v).

24 Ed. S. 11.

25 Vgl. LANDAU, Die Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen (wie oben Anm. 11) S. 137.

werden „Korrekturen in den Inskriptionen gegenüber T bei den anderen Handschriften“ ins Treffen geführt, die darauf hindeuteten, „dass T eine frühe Redaktion der Sammlung repräsentiert“²⁶. Konkret benannt werden 38, 8 und 38, 11. Schlägt man das nach, dann findet man, dass R anstelle von *Men. archiepiscopo] Ianuensi* (?) aufweist und über der Zeile *Ravennati*, während M und F *Ravennati* lesen. Was man daraus folgern kann oder soll, bleibt gänzlich unklar, denn ausweislich von Loewenfelds Regesten kann sich die Dekretale tatsächlich an den Erzbischof von Ravenna richten, ob der von Genua gemeint sein könnte, kann man den Angaben nicht entnehmen²⁷. Wenigstens dem unbedarften Leser will es doch scheinen, dass T hier eine einigermaßen verkorkste Inskription aufweist, auf „eine frühe Redaktion“ wird man aus dieser Stelle kaum schließen wollen. Mit der zweiten genannten Stelle steht es nicht besser, allenfalls schlechter. Zu der dortigen Inskription *Idem Carnotensi* wird als einzige Variante verzeichnet: „Karnotensi F“²⁸. Daraus ergibt sich nun gar nichts, und man hat unwillkürlich den Verdacht, dass bei der Kapitelangabe ein Versehen unterlaufen sei, weiß aber nicht, ob und vor allem wie man es korrigieren könnte.

Auch das schwerwiegendste Argument für eine frühe Stellung von T innerhalb der Francofurtana-Überlieferung hat, wie mir scheint, einen logischen Fehler: Die Dekretalen Frcf. 7.4a und Frcf. 7.13a „fehlen noch in T, wurden aber in alle anderen Handschriften der Frcf. aufgenommen und finden sich außerdem in der Collectio Clar. 1 aus Clairvaux; sie wurden offenbar nach Fertigstellung von T in Clairvaux bekannt und dann in die Frcf. eingefügt“²⁹. In der Tat fehlen beide Kapitel in T, in R sind sie jeweils „infra in marg.“ nachgetragen, bei M und F stehen sie im Text. Welche Folgerung ergibt sich daraus? Wenn die Dekretalen erst „nach Fertigstellung von T in Clairvaux bekannt“ und dann – also doch wohl unter Benutzung von Clar (mithin später) oder von Material aus Clairvaux – in die Francofurtana „eingefügt“ wurden, dann müsste R eigentlich diese Handschrift gewesen sein: Hier sind die Kapitel noch eindeutig als Nachträge zu identifizieren. M und F wiederum müssten direkt oder indirekt von R abhängen – wie sonst hätten die dortigen Addita zu Textbestandteilen werden sollen? Wir hätten dann ein eindeutiges Stemma: Von dem Spitzencodex T nach R³⁰ und von dort nach M und F³¹. Genau das aber wird, weil Frcf. 59, 1 der Passus et magistro O. canonico eiusdem ecclesiae in T, nicht aber in den anderen Handschriften fehlt³², wenige Zeilen zuvor ausgeschlossen: T kann „nicht Quelle von M, R, F und auch nicht Archetyp der Sammlung gewesen sein“³³. Wenn das stimmt, dann kann man T nur eine Sonderstellung, nicht aber eine Vorrangstellung zubilligen, und mangels einer soliden Beweisführung bleibt der Leser

26 S. 16.

27 S. 245. JL 14071, Italia Pontificia VI, 2 (1914) S. 271 Nr. 24 verzeichnet die Dekretale als an den „Ianuensis archiepiscopus“ gerichtet und vermerkt: „Comp. I lib. II t. 20 c. 18 decretum inscriptum est Ravennati archiepiscopo“. Italia Pontificia V (1911) S. 67 Nr. 238 richtet sich die Dekretale an den Erzbischof von Ravenna (mit der Anmerkung: „In Coll. Paris. I c. 131 et in aliis legitur inscriptio ‚Ianuensi archiepiscopo‘“). Bei Frcf. 7.13a lautet die Rubrik ebenfalls *Idem Ianuensi episcopo*. Vgl. aber auch Gisela DROSSBACH, *Decretals and the Schools?* (wie oben Anm. 14) S. 69 zu Frcf. 3.9, das dieselbe Inskription hat.

28 Ed. S. 247.

29 Ed. S. 16.

30 Zwei Abbildungen des Codex (fol. 152v und 153r) bei CHENEY, *Collections of Twelfth-Century Decretals* (wie unten Anm. 35) nach S. 162.

31 Leicht variierend und begründungslos konstatiert DROSSBACH, *Decretals and the Schools* (wie oben Anm. 14) S. 65: „The oldest is the MS in Troyes, than the St. Maximin MS in the British Library, the Rotomagensis MS in Paris, and the MS in Frankfurt“. Man hätte doch nur gar zu gerne eine ordentliche Begründung dafür!

32 Nachprüfen kann man das nicht. In der Edition S. 364 steht mangels Text der Dekretale nichts davon. Was die Coll. Brug. angeht, so kann man den Wortlaut bei Emil FRIEDBERG, *Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia* (1897) S. 146 nachschlagen und besser bei Dietrich LOHRMANN (Hg.), *Papsturkunden in Frankreich N.F. 7: Nördliche Ile-de-France und Vermandois* (Abh. Göttingen 3. Folge 95, 1976) S. 430 ff., während die Angabe „Fransen, Les diverses formes, p. 246 f. n. 74 (1 Comp. 2.20.47 ter in Paris lat. 14610 [St. Victor])“ ein glattes Fehlzitat ist, denn dort (*Les diverses formes de la Compilatio prima*, in: *Scrinium Lovaniense. Mélanges historiques Étienne van Cauwenbergh*, 1961) steht eine ganz andere Dekretale (Inc. bzw. Expl. *Conquestus in presentia nostra – congruam non relaxes*). Lohrmann stand für die Tradition der Francofurtana nur der Codex aus Rouen zur Verfügung. Es ist dies nicht die einzige Stelle, die Zweifel am Sinn einer Incipit-Explicit-Edition aufkommen lassen kann.

33 Ed. S. 16.

ratlos zurück. Es kann nicht Sinn und Zweck dieser Zeilen sein, hier Remedur zu schaffen, aber so viel sei doch festgestellt: Die Rolle von T als Leithandschrift (im übrigen nicht immer befolgt³⁴) steht nicht gerade auf sicherem Fundament, und es wird sich noch zeigen, dass man mit Fug und Recht den anderen Handschriften bisweilen die besseren Lesarten zuweisen kann.

Was im übrigen den Zeitpunkt der Entstehung von R angeht³⁵, so liegt er anscheinend nicht sehr weit von T und F entfernt: Christopher R. Cheney jedenfalls vermeldet, der Codex sei „in the early part of the thirteenth century“ entstanden³⁶, während Landau sich zum Alter der Handschrift nicht direkt äußert, aber annimmt, die Francofurtana sei in Rouen „von 1185-1210“ benutzt worden³⁷ (was für das Alter der Handschrift ja wohl nicht ohne Konsequenzen ist).

Zu den intrikatesten Problemen bei der Edition von Kirchenrechtssammlungen gehört die Quellenermittlung. Dabei hat man grundsätzlich zu unterscheiden zwischen der „Urquelle“, oft auch als *fons materialis* bezeichnet, und der direkten Vorlage oder auch dem *fons formalis*. Bisweilen ist weder das eine noch das andere eruierbar, man muss es dann beim Nachweis einer Parallelquelle (die weder *fons materialis* noch *fons formalis* ist) belassen, und wenn auch das nicht gelingen will, wird man ein „caput incertum“ verzeichnen müssen, das in jedem Fall mit vollem Wortlaut zu drucken ist. An die Quellenkritik sind hohe Anforderungen zu stellen, insbesondere dann, wenn es sich – wie im vorliegenden Falle – um eine Incipit-Explicit-Edition handelt: denn hier kann der Benutzer nur an spärlichen Textbeständen eigene Untersuchungen anstellen, er muss den Angaben des Herausgebers hohen Kredit einräumen. Wie steht es bei der vorliegenden Edition damit?

Man hätte erwarten sollen, dass in einem eigenen Kapitel über Quellen, Quellenbenutzung und Vorlagen gründlich Auskunft gegeben wird, dass die Ergebnisse zusammengefasst und tabellarisch aufbereitet werden. Aber davon ist nichts zu sehen: ein Quellenkapitel, für das die „Konkordanzen“ am Schluss des Bandes kein Ersatz sein können, gibt es nicht. Ein solches wäre aber dringend erforderlich, und es müsste – eben *weil* keine vollständigen Texte vorliegen – penibelste Textkritik geleistet werden, zumindest dann, wenn der jeweilige Rezeptionsstrang nicht so leicht ersichtlich ist. Dies gilt natürlich auch für das vorgratianische Material, auf das ich mich im folgenden beschränke. Diesbezüglich hatte schon Kuttner festgestellt: „Nach welchen Quellen (außer Burchard und Ivo) der Verfasser von Fr. hier gearbeitet haben mag, habe ich vorläufig noch nicht feststellen können; es wird sich auch ohne Handschriften nicht ermitteln lassen“³⁸. Dem ist nichts hinzuzufügen, aber es macht die Feststellung unabweisbar: Gelegentlich vorgetragene eher pauschale Bemerkungen Landaus (wie etwa „keine andere vorgratianische Sammlung wurde von diesem Kompilator so häufig verwedet“ wie die Burchards von Worms³⁹) genügen jedenfalls nicht, vor allem dann, wenn sie nicht durch stringente Darlegungen im Einzelfall untermauert werden. Und es genügen auch Einzelbeobachtungen nicht, so zutreffend sie im konkreten Fall womöglich auch sind, insbesondere dann nicht, wenn man sie in der Edition nicht wiederfindet und eine konkrete Beweisführung fehlt. Beispiel: In seinem Aufsatz über vorgratianische Kanonessammlungen

34 In T fehlt „nach fol. 40v eine Lage, so daß Frcf. 21.8 – Frcf. 25.7 in ihr nicht enthalten sind“. Der Text setzt „mitten in Frcf. 25.8 ‚et cum fructibus‘ wieder ein“, so Landau S. 15, vgl. auch S. 161. Frcf. 13.22 und 24 sind in T zu einem Kapitel verbunden, vgl. den merkwürdigerweise bei 13.23 stehenden Hinweis, diese Kapitel seien wegen inhaltlicher Kohärenz „in Frcf. T in einem Kapitel zusammengefaßt“ (S. 118). In der Edition sind sie natürlich wieder getrennt. Das mag genügen: Man kann schon fragen, ob T die ihm gewährte Bevorzugung wirklich verdient.

35 Er wird (natürlich) nicht mitgeteilt und findet sich auch nicht in den *Studies in the collections of twelfth-century decretals. From the papers of the late Walther Holtzmann edited, revised, and translated by Christopher Robert CHENEY and Mary G. CHENEY (Monumenta Iuris Canonici Ser. B vol. 3, 1979) S. 135ff.* Die Francofurtana ist dort fol. 173ra – 209ra tradiert, vgl. S. 138.

36 *Decretals of Innocent III in Paris, B.N. MS Lat. 3922A*, in: *Traditio* 11 (1955) S. 149.

37 LANDAU, Entstehung der systematischen Kanonessammlungen (wie oben Anm. 11) S. 142. So ist auch DUGGAN, *Decretal Collections* (wie oben Anm. 3) S. 283 zu verstehen.

38 KUTTNER, Francofurtana (wie oben Anm. 2) S. 372.

39 LANDAU, Vorgratianische Kanonessammlungen (wie oben Anm. 5) S. 105.

führt Landau Frcf. 7.2 an, wo „aus den ‚Canones apostolorum‘ zitiert (wird), was auf Pseudo-Isidor als eine Quelle des Kompilators schließen lässt“⁴⁰. Wie das, fragt man sich, sind ausgerechnet die Canones apostolorum ein Indikator für die Benutzung Pseudoisidors? Warum ist das so und wodurch wird es belegt? Man greift neugierig zur Edition und nimmt zur Kenntnis, dass folgende Stelle zitiert ist: *Si quis laicus uxorem propriam pellens alteram vel ab alio dimissam duxerit, communionem privetur*. Das ist nicht der „2. Satz“ aus can. apost. c. 48, wie in der Quellenangabe vermerkt wird⁴¹, sondern es ist das ganze Kapitel 48 in der mit Rubriken ausgestatteten Versio II des Dionysius Exiguus⁴². Das hat Folgen für die nächste Bemerkung, aus der man erfährt: „Reg. App. 1.4 bringt wie Frcf. nur den zweiten Satz aus Can. apost.“ Abgesehen davon, dass das Unfug ist, fragt man sich natürlich, warum nicht Regino App. 1.4 die Schaltstation sein darf⁴³, was spricht hier für Pseudoisidor? Dazu steht in der Edition kein Sterbenswörtchen und der Text bietet jedenfalls keine Entscheidungshilfe – er ist in allen Fällen identisch! Und dass dem Kompilator die „Kanones spanischer und afrikanischer Konzilien, die weder bei Burchard noch bei Ivo zu finden sind“⁴⁴, durch Pseudoisidor bekannt geworden sein könnten, mag ja stimmen, aber es müsste doch Punkt für Punkt untersucht und belegt werden.

Wie steht es überhaupt mit den Quellennachweisen?

In der „Einführung“ wird unterschieden zwischen den Dekretalen (der nachgratianischen Päpste?) und den Kanones. Da uns hier lediglich das vorgratianische Recht interessiert, sei nur zitiert, was dort dazu steht: „Bezüglich der Kanones wird an erster Stelle die materielle Quelle mit Angabe der Edition aufgeführt. Es folgen Angaben zu jenen Kanonensammlungen, in welchen der in der Frcf. aufgeführte Kanon ebenfalls vorkommt. Doch wird nur eine begrenzte Auswahl von Kanonensammlungen herangezogen, nämlich jene Sammlungen, die bereits im Druck (Anselm von Lucca, Bonizo, Burchard, Ivo. Decr., Ivo Pan., Regino) oder als Analyse (Ans. ded., Polycarp) vorliegen“⁴⁵. Bemerkenswerterweise fehlt Benedictus Levita in dieser Aufzählung, der doch direkte Quelle der Francofurtana sein soll. Man darf sich fragen, ob der ausschließliche Rückgriff auf gedruckte Quellen ein sinnvolles Kriterium sein und welcher Erkenntnisgewinn damit erzielt werden kann. Von Vollständigkeit kann bei dieser Auswahl natürlich nicht die Rede sein. Nur als Beispiele: auch die 74-Titel-Sammlung⁴⁶ ist ediert, von der 5-Bücher-Sammlung sind immerhin die ersten drei Bücher⁴⁷ gedruckt, die Sammlung des Deusdedit⁴⁸ oder die von Jean Bernhard herausgegebene Sammlung in 2 Büchern des Cod. Vat. lat. 3832⁴⁹ – alles gedruckt, und die Collectio Tripartita⁵⁰, die ja nicht die unwichtigste von Ivos Sammlungen ist, kann man im Internet bequem greifen. So wird man dank der Auflistung der Fundstellen vielleicht prima vista zwischen

40 Ebd. S. 105.

41 Ed. S. 67.

42 TURNER, EOMIA 1 S. 31. Man hätte auch Versio I angeben können, die wortgleich, aber rubrikfrei ist. Allerdings wäre es dann c. 47 gewesen. Was in Turners rechter Spalte vorher steht, ist die *Rubrik* des Kanons (*XLVIII Laicum pellentem suam coniugem communionem privandum*), die zwar zum Kapitel gehört, aber nicht zu dessen Text!

43 Ed. WASSERSCHLEBEN S. 394. Man hätte übrigens nur mal etwas genauer hinsehen müssen, um Rubrik und Text des Kanons von einander unterscheiden zu können!

44 LANDAU, Vorgratianische Kanonensammlungen (wie oben Anm. 5) S. 105.

45 Ed. S. 9.

46 Ed. John T. GILCHRIST, *Diuersorum patrum sententiae siue Collectio in LXXIV titulos digesta* (Monumenta Iuris Canonici. Ser. B: Corpus collectionum 1, 1973); Übersetzung GILCHRIST, *The Collection in seventy-four titles: A canon law manual of the Gregorian reform* (Mediaeval Sources in translation 22, 1980).

47 Ed. Mario FURNASARI, *Collectio canonum in 5 libris* (CC conct. med. 6, 1970). Die Edition des vierten Buches ist so gut wie nicht greifbar, aber es gibt sie: Davide CITO, *Collectio canonum in quinque libris: libro IV* (Estratto della tesi dottorale Roma, 1989) (Centro Accademico Romano della Santa Croce).

48 Ed. Victor WOLF VON GLANVELL, *Die Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit* (1905). Bisweilen sieht es so aus, als sei Deusdedit benutzt, zumindest teilweise sind solche Angaben anderswoher übernommen, vgl. dazu etwa unten Anm. 51.

49 Jean BERNHARD, *La Collection en deux livres* (Cod. Vat. lat. 3832), in: RDC 12 (1962).

50 *Tripartita*: <http://knowledgeforge.net/ivo/tripartita.html>. Da offenbar unbekannt, sei nachdrücklich in Erinnerung gerufen, dass auch der Text des Polycarp in elektronischer Form vorliegt: <http://www.mgh.de/datenbanken/kanonensammlung-polycarp/>.

häufig und weniger häufig rezipierten Kanones unterscheiden, aber ansonsten wenig Nutzen daraus ziehen. Oder auch gar keinen, wie folgender Fall demonstrieren könnte: Frcf. 41.6 hat als *fons materialis* „Ps.-Damasus c. 19, ed. Hinschius, p. 505, 32 – 506, 4. Fuhrmann, Pseudoisidor, n. 142“. Als Belegstellen werden angeführt: „Bon. 4.71. Deusd. 1.96. Ivo Decr. 6.347. - Grat. C.3.9.7 Palea“. Zu den aus dem Stellenverzeichnis Fuhrmanns übernommenen Belegen⁵¹ ist vermerkt: „Alle aufgeführten Texte, einschließlich der Frcf., bringen unterschiedliche Auszüge von Ps.-Damasus“⁵². Das bedeutet – im Klartext –, keine der angeführten Stellen kann die das Pseudoisidor-Zitat vermittelnde Funktion einnehmen, sie wären demzufolge alle sinnlos, denn außer der Tatsache, dass sich verschiedene Sammlungen bei diesem Damasus-Brief bedient haben, sagen sie nichts. Dass dem nicht ganz so ist, muss man sich als Benutzer wieder selbst erarbeiten: Letztlich ist die angegebene Palea der Schlüssel, nur über sie kann man eine Verbindung zur Francofurtana ziehen. Landau hat das auch anderenorts zutreffend eruiert und die Rezeption einem ‚Textmagazin‘ zugeschrieben, „aus dem sowohl Paleae-Verfasser als auch Kompilatoren von Dekretalensammlungen geschöpft haben“. Dieses erstmals von Jacqueline Rambaud-Buhot ins Spiel gebrachte, heute verlorene und ursprünglich wohl in Italien beheimatete Werk müsse, so folgert Landau, ausweislich der Francofurtana auch in Frankreich zur Verfügung gestanden haben⁵³. Eine benutzerorientierte Edition hätte selbstverständlich diesen Forschungsstand wiedergegeben, hier liest man jedoch von all dem nichts⁵⁴.

Die Nachweise der Quellen stellen überhaupt ein Kernproblem der Ausgabe dar. Sie sind in der oben angegebenen Reihenfolge alphabetisch wiedergegeben. Das ist ohne Frage die denkbar unglücklichste Präsentationsform, denn auf diese Weise erscheint, wenn zitiert, immer Anselm von Lucca, gegebenenfalls die *Anselmo dedicata* oder auch die Kapitulariensammlung des Ansegis an erster Stelle, ohne dass auch nur eine (oder einer) von diesen eine direkte Quelle, ein *fons formalis*, der Francofurtana gewesen wäre. Da oft genug die (bisweilen auch falsche) Angabe des *fons formalis* überhaupt fehlt, ist das gewonnene Bild natürlich verfälscht – über die Aussage: „verbreitet oder weniger verbreitet“ geht die Information nicht hinaus. Will man sich einen Überblick verschaffen, welche Traditionsstränge historisch wirksam waren und in die Francofurtana einmündeten, dann gibt es keine andere Möglichkeit, als sich mit dem zu behelfen, was man unter „Konkordanzen“ (S. 425-441) findet. Weder Jaffés noch Holtzmanns Regesten können hier wirklich weiterhelfen. Der Rest ist, weil weder systematisches Stellen- noch Quellen-Register, gelinde gesagt, enttäuschend, verwirrend und irreführend.

Es hat keinen Zweck, dies flächendeckend für alle vorgratianischen Quellen durchzudeklinieren. Es ist aber nötig, allen Benedictus-Levita-Stellen nachzugehen, auf dessen Sammlung der Collector ja direkt zurückgegriffen haben soll⁵⁵. In der ‚Konkordanz‘ sind 29 Stellen genannt⁵⁶, Landau hat anderenorts ganze vier aufgeführt⁵⁷. Da ein „Quellenkapitel“ oder eine andere Form verlässlicher Aufbereitung fehlt, bleibt nichts anderes als eine systematische Nachprüfung.

51 Deshalb Deusededit! FUHRMANN, Pseudoisidorische Fälschungen 3 S. 849 Nr. 142.

52 S. 265.

53 LANDAU, Vorgratianische Kanonessammlungen, wie oben Anm. 5, S. 99f. mit Anm. 32.

54 Das dürfte wohl auch ein Indiz für die Arbeitsteilung der beiden Herausgeber sein, denn von Landau wäre doch wohl ein Verweis auf seine Forschungsergebnisse zu erwarten gewesen! Eine eindeutige und zweifelsfreie Zuordnung ist aber nicht möglich.

55 Siehe oben S. 1.

56 Mit der Angabe „1.115,32-63“ weiß ich nichts anzufangen. Das müsste Ben. Lev. 1, 115 sein, ist es aber nicht, denn dieser Kanon lautet: *Ut nullus presbiter alterius parrochianum, nisi in itinere fuerit, nec decimam ad alterum pertinentem audeat recipere*. Er ist aber anscheinend auch gar nicht gemeint, denn unter der angegebenen Francofurtana-Stelle 13.8 findet man Ben. Lev. 1, 49 (wie auch ebd. an erster Stelle der Tabelle angegeben, S. 437). Die beigegebenen Ziffern als Zeilenzahlen zu deuten, macht auch wenig Sinn, obwohl sie in die Nähe der MGH-Ausgabe kommen: (S. 51), 62-64 wäre zutreffend. Welches Versehen hier auch immer obwaltet haben mag: ich habe es nicht enträtselt!

57 LANDAU, Vorgratianische Kanonessammlungen (wie oben Anm. 5) S. 105 Anm. 67.

<13.8> Ex concilio Veranateni. De eodem. *Nullus alterius plebanum eo – missam recipere audeat.* (S. 111f.)

Als fons materialis ist angegeben „Capit. ecclesiasticum ao. 810-813 c. 8, ed. MGH, Capit. 1 p. 178, 10-11“. In der nächsten Zeile wird „Ansegis 1, 147“ mit Druckort (also auch als denkbarer fons materialis) genannt. Dann folgt, wieder in der nächsten Zeile: Ben. Lev. 1, 49, Burch 2, 91, Reg. 1.62. Reg. App. 1. 258“ ...

Wie schon an der für Burchard typischen Inskription, aber auch an der Variante *plebanum] parochianum* zu sehen, liegt hier ganz klar eine Burchard-Tradition vor. Der Wormser Bischof hat nach den Analysen Pokornys auf Regino zurückgegriffen⁵⁸, der das Kapitel zweimal verwertet: 1, 62 (fehlt) und 1, 258 (nicht: „App.“!). Mit Benedict hat das Kapitel nichts zu tun.

<49.12> *Si quis presbiter ab episcopo – regis consilio dampnetur.* (S. 299)

Ebenfalls Rezeption von Burchard 2, 179, der laut Hoffmann / Pokorny S. 187 auf Reg. 2, 426 beruht. Keine Beziehung zu Ben. Lev. 1, 62 (der von Regino ja auch nicht benutzt wird), ebenso wenig zu Bonizo, Ivo und Polycarp. Was das Explicit betrifft, so lautet es normalerweise: *regis iudicio exilio (con)damnetur*. Bemerkenswerterweise haben TR „exilio ante corr.“!

<14.11> Item Sother papa c. V. *Laicus non debet in ecclesia – tantum et responsoria.* (S. 132)

Rätselhaft ist eigentlich nur die Inskription. Bei Sotherus c. 5 kommt dergleichen gar nicht vor, die Rezeption dürfte auch hier über Burchard 8, 87 gelaufen sein, der allerdings „ex eodem“ [=conc. Mogunt.] inskribiert (ebenso wie der auf Burchard fußende Ivo, Decr. 7, 105). Ben. Lev. 1, 112 ist nach dem Grundsatz, dass Burchard im Konkurrenzfall der Vorzug einzuräumen ist, nicht rezipiert.

<31.12> Ex concilio Maguntino. *Quicumque beneficium ecclesiasticum habent – et decimam requirant.* (S. 212)

Nach Hoffmann / Pokorny S. 191 direkt Mainz. Benedictus. hat keine Inskription, also ganz klar über Burchard, auf dem auch Ivo fußt. Benedict, der das Kapitel übrigens zweimal bietet (außer 1, 158 auch Add. 3.33), hat jedenfalls mit der Francofurtana nichts zu tun. – Man fragt sich im übrigen, ob *requirant* die ‚richtige‘ Lesart ist. Burchard hat mit Ivo *reddant*, was der Quelle (Mainzer Konzil) entspricht. Das bieten auch die Handschriften M F der Francofurtana. Wie sollten sie an diese Lesart gekommen sein?

<56.28> *Cui debeat reddi compositio pro defuncto. Presbiteri interfecti compositio episcopo – ipsum domino sociaverit.* (S. 355f.)

Ist ein möglicherweise echtes, bei Ansegis als Zusatz (nach 2, 46 und nach 4, 14), aber auch bei Benedictus Levita (1, 186) tradiertes Kapitel, das auch bei Regino, Burchard und Ivo (Decr. und Pan.) vorkommt. Hier wird in der Edition S. 356 ausdrücklich vermerkt: „Der Text der Frcf. folgt Burch.“ (wie übrigens auch die *Collectio Sangermanensis* X, 46, mit leicht verderbtem Wortlaut⁵⁹, aber unter Beibehaltung von Burchards Inskription *Ex conc. Tribur.*). – Im übrigen lesen alle Quellen *sociavit*, nicht *sociaverit*. So auch die Handschrift F der Francofurtana. Insofern kann man hier darüber meditieren, welches die ‚bessere‘ Lesart ist.

<60.3> De eodem. *De servorum ordinatione, qui – fungi non potest.* (S. 370f.)

Als fontes materiales werden „Capit. ecclesiasticum ao. 818/819 c. 6, 1. Teil, ed. Capit. 1 p. 276“ und „Ansegis 1.82, 1. Teil, ed. MGH, Conc. [so! richtig: Capit.] n.s. 1, p. 480 f.“ genannt. Nach dem Grundsatz, dass alles, was bei Burchard steht, auch über diesen vermittelt wurde⁶⁰, wenn nicht gravierende Indizien dagegen sprechen, hat auch hier der Wormser Bischof Pate gestanden, der seinerseits aus Regino (1, 408) schöpfte, vgl. Hoffmann / Pokorny S. 183.

<31.2> Ex concilio Garmat. *Sancitum est, ut unicuique ecclesie – debitum servitium inpendant.* (S. 209)

Schon die Tatsache der Inskription lässt erkennen, dass der aus dem Capitulare ecclesiasticum stammende Kanon von Burchard (3, 52) vermittelt wurde. *Garmat.* ist eine Verlesung von *Womarcien*. (wie Burchard im

58 Hartmut HOFFMANN / Rudolf POKORNY, Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms. Textstufen – Frühe Verbreitung – Vorlagen (MGH Hilfsmittel 12, 1991) S. 185.

59 Vgl. SINGER, Neue Beiträge (wie unten Anm. 66) S. 352.

60 Erinnerung sei an die Feststellung Landaus: „keine andere vorgratianische Sammlung wurde von diesem Kompilator (der Francofurtana) so häufig verwendet“, Vorgratianische Kanonensammlungen (wie oben Anm. 5) S. 105.

Mignedruck PL 140 Sp. 682D inskribiert), näher kommt die sicher auch bei Burchard-Überlieferungen bzw. Burchard-Ableitungen anzutreffende Lesart von Ivo, Decr. 3, 55 (*Guarmatiensi*). Mit Benedictus hat die Quelle jedenfalls nichts zu tun.

<55.2> *Ecclesie in iure aliarum constructe subiaceant. Absurdum et inconueniens esse videtur, ut in iure alicuius parochie construatur ecclesia, que eidem non subiaceat aut baptisterium vel cimiterium stabiliatur, quod si a quolibet quod absit factum fuerit, irrita talis sit actio.* (S. 338 f.)

Das Stück ist in der Tat ein „Cap. incertum“, ich habe den eigentlichen Ursprung auch nicht ermitteln können. Die Angabe „Partim simile Ben. Lev. 1.334“ ist aber mehr als gewagt, denn dieses Benedict-Kapitel hat mit dem hier zu behandelnden wenig bis nichts gemein. Benedicts Rubrik lautet: *Ut capellae absque iussu sive permissu proprii episcopi non fiant*. Der Text ist im ersten Teil etwas abenteuerlich: Es wird nach Mahnung der Bischöfe, Priester und überhaupt der Diener Gottes verboten, dass Kapellen *in palatio nostro* (oder anderswo) ohne Erlaubnis des Ordinarius loci errichtet werden. Weiter sollen alle an Sonn- und Feiertagen zur Kommunion gehen, es sei denn, es wurde ihnen ausdrücklich verboten. Außerdem sind alle Sonntage von morgens bis abends *secundum canonicam auctoritatem* von jedermann zu beachten.

Der in Frcf. 55.2 erfasste Tatbestand ist damit eigentlich nicht verwandt⁶¹. Zu einer anderen Überlieferung dieses Stückes siehe unten S. 14.

<13.37> *Que tam clericis quam laicis sunt prohibita. Si quis ex scenicis – et exilio subdatur.* (S. 123)

„Summa de ordine ecclesiastico c. 47, ed. Seckel NA 31 (1906) p. 128“ wird als fons materialis angegeben, dann notiert: „Ben. Lev. 1. 388.“ und eine Zeile darunter: „Epitome Iuliani 115.68 (494), ed. Haenel, p. 163“. Die Stelle ist im Register nicht verzeichnet. Zum fons formalis wird angegeben: „Daß Ben. Lev. die Quelle der Frcf. ist, geht aus dem ihm eigenen Zusatz *sacerdotalem aut* hervor. Vgl. Conrat, Der Novellenauszug, p. 341-348“.

Die Sache verhält sich wie folgt: Letztlich Urquelle ist die Epitome Iuliani, aus der die Summa de ordine ecclesiastico ein Auszug ist⁶². Das Kapitel der Summa ist gegenüber der Quelle ziemlich bearbeitet. Ob Benedict das war oder aber – genauso möglich, vielleicht sogar eher wahrscheinlich – der Summen-Bearbeiter, können wir nicht wissen, denn wir haben nur die genannte Benedictus-Überlieferung. „Die Interpolation kann dem Bearbeiter der Summa, aber auch Benedict zur Last fallen“, konstatierte schon Emil Seckel⁶³. Theoretisch käme also auch eine eigene Summa-Tradition als fons formalis in Frage. Das ist jedoch ziemlich unwahrscheinlich, denn wir können außerhalb Benedicts keine Spur einer direkten Wirksamkeit dieser kleinen Collectio feststellen. Letztlich liegt hier eine Benedictus-Tradition vor. Siehe dazu unten S. 15.

Im übrigen wäre es methodisch geboten gewesen, auch alle anderen Stellen aus Iulians Epitome auf eine mögliche Herkunft aus der Summa zu überprüfen. Dass dies nicht geschehen ist, führt zwar nicht zu gravierenden Irrtümern, aber doch zu einer inneren Unausgewogenheit der Angaben. Dies zeigt die folgende Stelle:

<28.1> *Ex concilio apud Compendium ... Si quis presbiter ordinatus – quos prius ordinavit.* (S. 200)

Urquelle ist ein Bußbuch, als Tradenten werden angegeben Ben. Lev. 2, 94. Burch. 4, 47, Ivo, Decr. 1, 268 und Ivo, Pan. 1, 96. Wegen der Inskription liegt ganz klar eine Burchard-Tradition vor: *Ex concil. apud Compendium, cap. 5*. Von Ben. als Quelle ist jedenfalls nicht die Rede⁶⁴.

<17.2> *Item ex concilio Yspalensi. Nec passim episcopus multitudinem – ecclesiarum numerus moderetur.* (S. 139)

Urquelle ist auch hier die Epitome Iuliani c. 31 (nicht 6.8), rezipiert als c. 15 der Summa de ordine ecclesiastico (Kaiser S. 482 bzw. Schmitz / Weber). C. 15 der Summa wiederum ist wie angegeben zweimal bei Benedictus Levita rezipiert (2, 127 und Add. 3, 37). Für die Francofurtana ist aber keine dieser Stellen der Bezugspunkt, sondern Burchard 1, 115, der zwar nach Hoffmann / Pokorny S. 176 auf Benedict zurückgreift, aber

61 Etwas verwandter, aber sicher nicht Quelle, ist JL 7988 von Innozenz II.: *Prohibemus etiam ut nullus infra terminos parochiarum ejusdem ecclesiae, ecclesiam, capellam aut caemeterium construere vel consecrare praesumat* (MIGNE PL 179 Sp. 440B).

62 Dazu wäre zu zitieren gewesen Wolfgang KAISER, Die Epitome Iuliani. Beiträge zum römischen Recht im frühen Mittelalter und zum byzantinischen Rechtsunterricht (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 175, 2004) S. 491 oder Gerhard SCHMITZ / Matthias WEBER, <http://www.benedictus.mgh.de/quellen/summa.htm> (mit Abb. der Hs.).

63 Emil SECKEL, Studien zu Benedictus Levita VI, in: NA 31 (1906) S 128.

64 Sinnlos übrigens hier der Literaturverweis auf „Landau, Vorigatianische Kanonensammlungen, p. 97-98“, dort steht zu dieser Stelle nichts. Siehe dazu oben Anm. 54.

schon wegen der übereinstimmenden Inskription (*Ex concil. Spalensi*) die Quelle der Francofurtana-Tradition sein muss.

<55.3> De eodem. *Nullus presumat invadere parochiam alicuius sancti vel in aliquo imminuere aut etiam infra terminos eius capellam vel cimiterium presumptive constituere aut consecrare, ne transgrediaris terminos quos constituerunt patres tui* [Prov. 22,28]. *Quod si quis fecerit, talis presumptio irrita sit. Auctores vero eius temeritatis excommunicentur, donec res presumptive peracta aut penitus annulletur aut ad ius matris ecclesie redigatur.* (S. 339)

Das Stück ist ein Caput incertum. Als Similien werden angegeben „Ps.-Calixtus c. 12 ed. Hinschius, p. 138 f., Ben. Lev. 2.166.“ Ps.-Calixt mag hier auf sich beruhen, Ben. Lev. 2, 166 hat jedenfalls keine Gemeinsamkeiten: *Ut nullus episcopus alterius episcopi vel presbyter alterius presbyter, parochiam invadat. Ut nullus episcoporum vel presbyterorum parochiam alterius invadat, sed contentus sit gubernatione creditae sibi plebis.* Da passt die oben Anm. 61 angeführte Innozenz-Dekretale JL 7988 von 1139 schon eher: *Prohibemus etiam ut nullus infra terminos parochiarum ejusdem ecclesiae, ecclesiam, capellam aut caemeterium construere vel consecrare praesumat.*

Zu einer Parallelüberlieferung siehe unten S. 15.

<40.7> Ex concilio Elibertano c. I. ... *Delator si quis extiterit – quinquennii tempora admittantur.* (S. 257f.)

Urquelle ist das Konzil von Lérida 305/306. Was die Vorlage für die Francofurtana war, ist schwer zu sagen. In der Quellenzeile werden angegeben: „Ben. Lev. 2.317 = 3.205 = Add. 4.34. Burch. 6.27. Deusd. 4.407. Ivo Decr. 10.156“ Ergänzend dazu wird S. 258 vermerkt: „Ben. Lev. bringt an den ersten zwei Textstellen nur den ersten Satz vom Text der Frcf. Nur die Add. habt (!) denselben Text wie die Frcf. Vorlage der Frcf. ist wohl Burch.“ Am Schluss ist übrigens *ad baptismum* ausgefallen.

Die ersten beiden Benedict-Stellen scheiden ungeachtet ihres Textumfangs schon deshalb aus, weil sie keine Inskriptionen haben und kein Mensch ohne weiteres auf das Richtige kommen konnte.

Add. 4.34 ist vollständig und hat auch die richtige Inskription: *Ex concilio Heliberitano.* Die Vermutung, Burchard sei die Vermittlungsinstanz, dürfte nach dem oben genannten methodischen Prinzip (siehe S. 9) richtig sein⁶⁵.

<13.30> *Omnibus servis Dei venationes – non habeant interdicimus.* (S. 120)

Burchard 2, 214 schöpft nach Hoffmann / Pokorny S. 189 aus Ben. Lev. 3, 125, also auch hier direkt oder indirekt Burchard-Rezeption. Das wird erhärtet durch die Inskription, da die Francofurtana bei 13.29 inskribiert: *Item ex concilio Aurelianensi. c. III,* die 13.30 mit *Item ex eodem* (so R F) aufgenommen wird. Das trifft genau die Burchard-Inskription *Ex concilio Aurelianensi c. 3.*

<37.8> Ex Parisiensi concilio. ... *Nullus iudicum presbiterum seu diaconem – cognoscat et emendet.* (S. 240)

Das Kapitel geht auf c. 6 des Pariser Konzils von 614 zurück. Benedict scheidet schon wegen der mangelnden Inskription (aber auch wegen Textdifferenzen) aus. Burch. 16, 22, der nach Hoffmann / Pokorny S. 228 auf die Sammlung in 2 Büchern (Vat. Reg. lat. 407) zurückgegriffen hat, wird die Vermittlungsinstanz sein. Das fehlende *Ut* am Anfang wird man nicht überbewerten wollen. Aus Benedictus Levita stammt der Kanon jedenfalls nicht.

<13.34> *Si advocatus in causa – assessoris personam accipiat.* (S. 122)

Ein aus dem römischen Recht gegriffenes Kapitel (Lex Rom. Visig., Cod. Theod. Epitome Aegidii 2, 10, ed. Haenel S. 46), das bei Ben. Lev. 3, 157 rezipiert ist. Ivo bietet es, wohl aus Benedict, im Dekret als c. 16, 355, auch die Collectio Tripartita kennt dieses Kapitel (3, 29, 275).

Hinsichtlich des Francofurtana-Textes fragt man sich, ob es wirklich *assessoris* heißt oder nicht besser *assertoris* (sonst alle ohne Ausnahme). Lässt man Ivo (und natürlich die Epitome selber) beiseite, dann bleibt als vermittelnde Schaltstation nur Benedictus Levita übrig. Siehe dazu auch unten S. 15.

<40.11> Ex concilio Magont. ... *De his criminibus de quibus accusatus est absolutus, replicari accusatio non potest.* (S. 259)

Eine römisch-rechtliche Stelle aus den Sentenzen des Paulus, die bei Ben. Lev. gleich zweimal rezipiert ist: 3, 163 und 3, 291. Die zweite Stelle scheidet schon wegen ihres Wortlautes aus (rezipiert von Ivo, Decr. 16, 319), die

65 Nebenbei: Vielleicht ist auch hier der von F gebotene Singular *admittatur* der bessere Text, denn das Subjekt ist ein *catecuminus*.

erste ist zwar nahezu identisch, kommt aus einem simplen Grund aber ebenfalls nicht in Frage: Als Burchard 16.9 auf sie zurückgriff (vgl. Hoffmann / Pokorny S. 227), versah er sie mit der Phantasieinskription *Ex concilio Mogunti., capite 7*. Das ist entscheidend. – Nur im Vorübergehen sei darauf aufmerksam gemacht, dass es bei Burchard *refricari* heißt (MIGNE PL 140 Sp. 911A). Die Collectio Compendiensis X, 4⁶⁶ bietet wie die Francofurtana *replicari*, hat aber im Initium anstelle von *his] illis*. Damit soll natürlich keine wie auch immer geartete Abhängigkeit konstruiert werden, aber vielleicht kann man hier doch eine gemeinsame Burchard-Vorlage fassen? Das bedürfte jedenfalls weiterer Untersuchungen.

<30.7> *Ex concilio Lugdunensi c. V. ... Qui res ecclesie petunt a regibus – auferre cupiunt, excludantur (so!).* (S. 207f.)

Das auf das Konzil von Clermont 535 zurückgehende Kapitel erfreute sich einiger Beliebtheit und ist bei Benedictus Levita gleich zweimal zu finden: 3, 265 und 3, 409. Außerdem findet es sich bei Burchard 15, 36, Ivo, Decr. 16, 37 (auch in der Tritpartita Cod. Par. lat. 3858B fol. 205va, 3, 29, 11). Auf welchem Benedict-Kapitel (aber auch das ‚Original‘ kann nicht sicher ausgeschlossen werden, vgl. Hoffmann / Pokorny S. 227) Burchard fußt, kann man nicht entscheiden, doch verpasste er dem Stück die Inschrift *Ex concilio Lugdunensi*. Damit ist klar, auch hier liegt letztlich eine Burchard-Rezeption vor⁶⁷.

<14.10> *Item ex concilio Magontiensi c. 13. ... Ut laici secus altare, quo – pateant sancta sanctorum.* (S. 132)

Das angebliche Mainzer Konzil ist in Wirklichkeit eines aus Tours (567) und relativ häufig rezipiert, darunter auch von Benedictus Levita (3, 279) und Ivo. Wie schon aus der Inschrift hervorgeht (*Ex concil. Mogunt., cap. 13.*), nicht aus Benedict, sondern aus Burchard 3, 102.

<44.17> *Iurare debent testes antequam testificentur. Testes priusquam de causa – persona nullatenus audiendum.* (S. 278)

Diese römisch-rechtliche Stelle (Cod. Theod 11, 39, 3 Interpretatio; Brev. Cod. Theod. 11, 14, 2 Interpretatio) ist bei Ben. Lev. 3, 283 rezipiert. Sie findet sich auch bei Ivo in allen drei Sammlungen: Decr. 16, 204 (Anfangsteil), Panormia 5, 21 und Tripartita 3, 29, 132 (Anfang). Weiter wird mitgeteilt: „Der Text der Fref. stammt nicht von Ivo, sondern von Ben. Lev., denn sie enthält das dem Kapitularienstil entsprechende „Hoc etiam iubemus“, cf. Seckel, NA 40 (1916) p. 69 f.“ Das ist völlig richtig, Benedictus hat das *Hoc etiam dicit* des Originals (fehlt bei Ivo, Decr., Pan.) durch *Hoc etiam iubemus* ausgetauscht. Dies ist – nach Seckel – die einzige Abweichung, die sich Benedict gestattete, und wenn eben diese in der Francofurtana auftaucht, besteht kein Zweifel: Hier liegt eine Benedictus Levita-Rezeption vor⁶⁸.

<39.3> *Item Amitius papa episcopis per Galliam constitutis. Si aliquis episcoporum metropolitanum suspectum habuerit, apud primum dioceseos aut apud apostolicam sedem vel primum dioceseos audiatur.* (S. 252f.)

Das ist, wie zunächst richtig vermerkt wird, Pseudo-Annicus JK †57 c. 4, ed. Hinschius S. 121. Nach der folgenden Quellenzeile ist das Stück rezipiert in der Anselmo dedicata (1, 93), bei Benedictus Levita (3, 314d), Bonizo (3, 19), Burchard (1, 63, letzter Satz) und Ivo (Decr. 5, 54, letzter Satz). Weiter wird mitgeteilt: „Der Text des Ps.-Annicus, der in den späteren Kanonensammlungen benutzt wurde, beruht auf Ben. Lev. Dieser hat das Kapitel aus der Interpretatio des Breviars (Brev. Nov. Val. 12 interpret.) und Conc. Chalc. c. 17 (versio Dionysio-Hadriana) komponiert“.

Einmal abgesehen davon, dass es hier ausschließlich darum gehen kann, was die Collectio Francofurtana rezipiert hat, und nicht interessiert, worauf der Text des Pseudo-Annicus „in den späteren Kanonensammlungen“ beruht: dass es Benedictus gewesen wäre, ist eine kühne These. Bisher hat noch niemand eindeutig nachweisen können, dass Benedict als Quelle Pseudoisidors gedient hätte. Seckel, der den Angaben zu den Quellen Benedicts zugrunde liegt, behauptet das auch nicht. Insofern kann das alles hier auf sich beruhen. Mit Blick auf die Francofurtana ist Benedict jedenfalls zu streichen. Er rezipiert die Stelle nicht und spielt hier überhaupt keine Rolle. Wie hätte er auch auf die Inschrift kommen und wissen sollen, dass sich das Schreiben *ad universos Galliae*

66 Heinrich SINGER, Neue Beiträge über die Dekretalsammlungen vor und nach Bernhard von Pavia (SB Wien 171, 1913, S. 346; zum Initium ebd. Anm. 2).

67 Dass Benedict *reicolam* schreibt, Burchard (und Ivo) aber *res*, ist vernachlässigenswert, denn es gibt auch Benedictus-Handschriften, die *res* schreiben. Das ist höchstens ein Indiz für die von Burchard benutzte Tradition.

68 So auch schon LANDAU, Vorgratianische Kanonensammlungen (wie oben Anm. 5) S. 105 Anm. 67.

episcopos richtete?

Was den Text der Francofurtana angeht, so ist die Stelle von großem Interesse. Zum einen ist an der Güte von T erheblich zu zweifeln. Die Verdoppelung des *primas dioceseos* lässt doch eher an einen nicht ganz aufmerksamen Kopisten denken. Die Wiederholung *vel primatem dioceseos* fehlt nach Anm. c denn auch in M R F. Die Zufügung von *hanc* vor *apostolicam sedem* ist ebenfalls quellengetreu. Insoweit würden M F und R den quellennäheren Text bieten. Auf der anderen Seite haben diese Handschriften, wenn ich die Anmerkung c) richtig verstehe, einen eigenen Tatbestand geschaffen, der den Metropolitane betrifft: *Si aliquis metropolitanus etc. et similiter*. Das trifft natürlich nicht die Intention des Annicius, der ja gerade den Bischöfen gegen ihnen verdächtige Metropolitane Schutz bieten will. Dass ein Erzbischof Schutz gegenüber einem ihm suspekten Amtskollegen beim *primas dioceseos* bräuchte, ist eine reichlich konstruierte Angelegenheit, die außerhalb der Vorstellungen Pseudoisidors lag. Dessen Text lautet: *Similiter si aliquis episcoporum proprium metropolitanum suspectum habuerit, apud primatem dioceseos aut apud hanc apostolicam sedem audiatur*. (Hinschius, S. 121, 24-26).

<58.9> De famosis libellis. *Hii, qui inventi fuerint libros famosos et ignotos in ecclesia legere vel cantare, excommunicentur*. (S. 363)

Das ist c. 6bis der Capit. Angilramni⁶⁹, das auch bei Ben. Lev. 3, 368, Burch. 3,199 und Ivo Decr. 3,251 und anderen Sammlungen, darunter auch Polycarp⁷⁰, rezipiert ist. Wenn man eine direkte Benutzung der Capitula Angilramni ausschließt, wäre theoretisch eine Rezeption via Ben. Lev. denkbar. Das führt aber in die Irre. Entscheidend ist der Zusatz: *et ignotos*. Diesen Zusatz kennen weder die Capitula Angilramni noch Benedictus. Er findet sich zuerst bei Burchard von Worms⁷¹, dann auch bei Ivo und Polycarp. Das Kapitel bestätigt die methodische Prämisse, dass die Rezeption dort, wo es möglich ist, auch tatsächlich über Burchard gelaufen ist.

<14.9>Item ex concilio Denannatensi c. X. ... *Inhibendum et modis omnibus prohibendum – sedem sacerdotalem ascendere*. (S. 131)

Das Kapitel, das eine breite Rezeption erfahren hat, stammt aus dem 2. Kapitular Theodulfs von Orléans⁷². Benedictus Levita (3, 376) kommt aber als Schaltstation nicht in Betracht. Die Inschrift *Es concilio Nannetensi* kennt er (natürlich) nicht, sie stammt von Regino (1, 105), von dem sie Burchard übernommen hat. Da Regino aber als Vorlage der Francofurtana nicht in Betracht gezogen werden muss, gilt auch hier: Burchard von Worms ist der Vermittler.

<3.19>De eodem. *Mulier, que duobus fratribus – communionis gratiam accipiat*. (S. 46f.)

Landau-Drossbach geben als fons formalis „Ben. Lev. 3. 381 1. Teil“ an und fügen als Erläuterung hinzu: „Vgl. Theodulf von Orléans 5.2 u. 3 (MGH Capit. episc. 1, p.161), von welchem der Text des Ben. Lev. und jener der Frcf. abweichen. Seckel (NA 41 [1917], p. 177 f.) hat den Text des Theodulf dem des Ben. Lev. gegenübergestellt, so dass die Rezeption des Ben. Lev. durch die Frcf. deutlich zu erkennen ist.“ Das ist nicht ganz zutreffend. Zunächst: Die MGH-Ausgabe stellt S. 161 in den beiden Spalten zwei Versionen des Kapitular II einander gegenüber: die des Adhemar von Chabannes und eine andere, deren Text Benedictus im wesentlichen wiedergibt. Es gibt aber einen kleinen Unterschied: Bei Theod. in der Version CO102 heißt es *subdatur*, bei Ben. hingegen *sit subditus*. *subditus* heißt es auch in O2. Der „alte Codex“, auf den Seckel sich beruft, ist der Phill. 1664 aus Limoges (=L), das ist die Handschrift des Adhemar von Chabannes. Die Texte bei Seckel, NA 41 (1919, nicht 1917! Die Angabe ist auch im Literaturverzeichnis zu korrigieren.) S. 177 f. sind durch Brommers MGH-Edition von Theodulfs zweitem Kapitular überholt. Da wir den Text der Francofurtana bis auf sieben Worte nicht kennen, erschließt sich dem Benutzer auch nicht, wodurch „die Rezeption des Ben. Lev. durch die Frcf. deutlich zu erkennen sein soll“. Immerhin: Es bleibt festzuhalten, dass an dieser Stelle letztlich ein Rückgriff auf Benedictus Levita vorliegt. Ob er direkt oder indirekt erfolgte, ist damit nicht gesagt.

<8.5>Item ex decreto Ormisdè pape cap. II. *Ne quisquam amplius quam duas accipiat uxores, quia iam tercia superflua est*. (S. 78.)

69 Zu zitieren wäre jetzt Karl-Georg SCHON, Die Capitula Angilramni. Eine prozessrechtliche Fälschung Pseudoisidors (MGH Studien und Texte 39, 2006) S. 156 mit Auflistung der rezipierenden Sammlungen. Die Edition Schons haben die Editoren aber noch nicht benützen können.

70 Theoretisch sogar zweimal, allerdings kommt das Großkapitel 5, 1, 39 kaum in Betracht, sehr wohl aber 3.20.13: <http://www.mgh.de/datenbanken/kanonessammlung-polycarp/>.

71 MIGNE PL 140 Sp. 712B.

72 C. 7, nicht, wie angegeben, „CC 148 A, p. 178“, sondern MGH Capit. episc. 1 S. 151.

Die Edition bietet nur eine Anzahl von Rezipienten an: „Ans. 10.4. Ben. Lev. 3.406. Bon. 8.31. Burch. 9.23. Ivo Decr. 8.161. Polyc. 6.4.14.“ und fügt hinzu: „Seckel (NA 41 [1917], p. 218 f.) nimmt an, dass die Textstelle aus einem Brief Gregors III. an Bonifatius stamme (JL [statt JE !] 2239), jedoch eine Veränderung durch Ben. Lev. erfahren habe.“ Diese Bemerkung trägt zur Erhellung nichts bei, da sie die Frage nach dem in der Francofurtana rezipierten Textstrang nicht beantwortet. Der fons materialis ist Benedict, wegen der Inskription, die Burchard der Stelle verpasst hat (*Ex decr. Hormisdæ papæ, capite 2*), ist aber er der Vermittler, nicht Benedictus.

<14.2> *Quando ea, que canonica sunt vel regularia tractantur et examinantur; neque iudices seculares vel alios laicos interesse oportet.* (S. 129)

Als Rezipienten werden angeboten: „Ben. Lev. 3.444. Burch. 15.11. Ivo Decr. 16.12“. Dazu wird vermerkt: „Provenienz: Ben. Lev. Der Text von Burch. und Ivo ist länger und anders gefasst“.

Benedicts Text lautet: *Quando ea, quæ canonica sunt, ventilantur vel quaedam regularia examinantur, nec iudices seculares neque aliquos laicos interesse oportet, nisi eos tantummodo, qui in propria accusantur persona.* Der Text Burchards ist ziemlich genauso lang: *Quando ea quæ canonica sunt ventilantur; vel quando regularia examinantur, neque aliquos laicos interesse nisi religiosos oportet, et nisi hos tantummodo, qui in propria appellantur persona.* Hier hat sich Ivo bedient und entsprechend den gleichen Wortlaut. Klar ist: Schon wegen der bei Burchard fehlenden *iudices saeculares* kann keine Burchard-Rezeption vorliegen, die Stelle geht auf Benedictus Levita zurück.

<17.2> *Item ex concilio Yspalensi. Nec passim episcopus multitudinem – ecclesiarum numerus moderetur.* (S. 139)

Das Kapitel ist im Register ein zweites Mal aufgeführt, weil es auch bei Benedictus zweimal steht: 2, 127 und Add. 3, 37. Es ist oben S. 10 schon abgehandelt.

<25.8> *Ex concilio Moguntinensi c. I^o. ... Si heredes iussa testatoris – vota defuncti adimpleantur.* S. 189

An vorgratianischen Tradenten werden angeboten: „Ben. Lev. Add. 3.87. Burch 15.34. Ivo Decr. 16.35“. Das Stück ist auch in der Tripartita überliefert (3, 29, 9, Cod. Par. lat. 3858B fol. 205rb) und stammt, wie übrigens Frcf. 17, 2 auch, aus der Summa de ordine ecclesiastico (c. 49, Epit. Iul. 119, 518, Haenel S. 167, Kaiser S. 491, Schmitz-Weber, wie oben Anm. 62). Vermittler ist, wie aus der Inskription (*Ex concilio Mogunt., capite I.*) hervorgeht, letztlich Burchard von Worms⁷³, nicht Benedictus.

Damit sind alle im Register erfassten Benedictus Levita-Stellen aufgearbeitet, eine erste Bilanz kann gezogen werden. Von insgesamt 28 Stellen sind 19 (!) sicher oder fast sicher über Burchard, jedenfalls nicht über Benedict, gelaufen. Es bleiben neun bzw. acht⁷⁴ Kapitel übrig. Davon ist eines (39, 3) direkt oder indirekt aus Pseudoisidor, zwei weitere sind capita incerta. Zu 55, 2 ist der Verweis auf Benedictus 1, 334 phantasievoll, aber ziemlich sicher auch falsch. Allerdings lässt sich eine Parallelquelle namhaft machen, die wortgleich ist⁷⁵: Sie steht in der Collectio canonum des Cod. Vat. lat. 3829 fol. 198v und wird dort Gregor (dem Großen?) zugeschrieben. Der Text lautet wie folgt:

Ut ecclesia parroehiæ in cuius iure sita est subiaceat.

Gregorius Fortunato episcopo.

Absurdum et inconueniens esse videtur, ut in iure alicuius parroehiæ construatür ecclesia quæ eidem non subiaceat vel baptisterium aut cymiterium stabiliatur. Quod si a quolibet quod absit, actum fuerit, irrita sit talis actio.

73 Deshalb ist auch anzunehmen, dass Frcf. die Variante *canonice interdicatur* (Tripartita: *intercedatur*) statt *aufferatur* aufweist, denn außer der Coll. Tripartita lesen auch Burch und Ivo Decr. so, nicht aber die Summa und Benedict.

74 Weil 17, 2 zweimal auftaucht, siehe oben S. 10.

75 Ich habe sie gefunden mit Hilfe von Linda FOWLER-MAGERL, *Clavis Canonum. Selected Canon Law Collections Before 1140* (MGH Hilfsmittel 21, 2005). In der „Einführung“ der Francofurtana-Edition steht S. 9 der Satz: „Wünscht der Benutzer den Vergleich mit weiteren Kanonessammlungen, so steht ihm jetzt das soeben erschienene Werk von Linda Fowler-Magerl zur Verfügung“. Man hätte sich doch gewünscht, wenn sich die Herausgeber die Zeit genommen hätten, wenigstens die capita incerta mit Hilfe dieses Initienverzeichnisses abzu prüfen!

Diese Sammlung, die ungefähr zur Zeit des Papstes Gelasius II. (1119-1121) entstanden ist⁷⁶, soll nach Fournier / Le Bras italienischen Ursprungs und weithin erfolglos geblieben sein. Sie zeigt aber deutlich, dass es jedenfalls nicht Benedictus Levita war, dem sich der Text der Francofurtana verdankt. Ich halte es für nicht ausgeschlossen, dass wir hier zumindest indirekt einen Zipfel der Überlieferung fassen können, die in die Francofurtana eingegangen ist. Denn 55, 3 ist ebenfalls ein *caput incertum* (siehe oben S. 11), und genau dieses Kapitel folgt auch in der Sammlung des Cod. Vat. lat. 3829. Es ist ebenfalls Gregor zugeschrieben, ich gebe hier den Text wieder:

Ut nullus terminos alterius parroechiæ invadat.

Gregorius in generali decreto.

Nullus presumat invadere parroechiam alicuius sancti vel minuere in aliquo aut etiam infra (!) parroechiales terminos capellam vel cymiterium presumptive constituere aut consecrare, sicut scriptum est: Ne transgrediaris terminos quos constituerunt patres tui. Quod si quis fecerit, talis presumptio irrita sit. Auctores vero istius temeritatis excommunicentur, donec res presumptive peracta aut (korr. aus ut) penitus annulletur aut ad ius matris ecclesie redigatur.

Die Inskription scheint auch hier nicht zu stimmen, jedenfalls habe ich bei Gregor nichts Entsprechendes gefunden. Als Hinweis darauf, dass die Bestimmung nicht ganz unbekannt war, könnte man unter Umständen noch eine Dekretale Innocenz' II. anführen: *Prohibemus etiam ut nullus infra terminos parochiarum ejusdem ecclesiae, ecclesiam, capellam aut caemeterium construere vel consecrare praesumat*⁷⁷. Sie datiert auf den 14. April 1139 und ist an St. Étienne von Dijon gerichtet. Räumlich ist das die richtige Gegend, und auch zeitlich würde es einigermaßen passen. Aber wie immer: Mit Benedictus Levita hat das alles nichts zu tun.

Eliminiert man auch diese beiden Stücke, dann bleiben gerade mal fünf Stellen übrig, bei denen man einen Rückgriff auf Benedictus Levita annehmen muss. In der Ordnung der Francofurtana sind dies: 3,19; 13, 34; 13, 37; 14, 2 und 44, 17. Mit Ausnahme von Frcf. 14, 2 hat Landau diese Stellen in einer früheren Publikation bereits ermittelt⁷⁸, in der Edition kehrt davon nichts mehr wieder, und wer sich einen Eindruck von der wirklichen Rezeption Benedicts verschaffen will, dem bleibt nichts anderes als jener beschwerliche Weg, den wir hier abgeschritten haben.

Es stellt sich aber die Frage, ob wir eine direkte oder eher eine indirekte Beziehung zwischen Benedict und der Francofurtana annehmen sollen. Von vornherein will es nicht recht einleuchten, dass der Sammler wegen gerade mal fünf Kanones das gewaltige, nach der Zählung Emil Seckels 1721 Kapitel umfassende Opus⁷⁹ unseres ominösen Diakons durchwühlt haben sollte. Das wäre eine derart unökonomische Arbeitsweise, dass man sie auch einem verträumten Kanonisten des 12. Jahrhunderts nicht zutrauen mag. Es spricht also viel für eine indirekte Rezeption und man wird vermutlich mit der Annahme nicht falsch liegen, dass der Sammler gar nicht wusste, dass er fünf Kanones einer angeblichen *Collectio capitularium* des 9. Jahrhunderts in sein Werk aufgenommen hatte. In jedem Fall gilt, dass eine indirekte und absichtslose Aufnahme von fünf Benedictus Levita-Kanones in eine 713 Kapitel umfassende Sammlung kein tragendes Argument für ihre Entstehung bzw. ihren Entstehungsort sein kann.

Unter den gegebenen Umständen ist es allerdings sehr schwierig, beinahe unmöglich, präzisere Anhaltspunkte zu ermitteln, und da wir keine Volltexte haben⁸⁰, wird die Aufgabe nicht leichter:

76 Vgl. Paul FOURNIER / Gabriel LE BRAS, *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien 2* (1932) S. 210ff., FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* S. 216ff.

77 MIGNE PL 179 Sp. 440B, JL 7988.

78 LANDAU, *Vorgratianische Kanonensammlungen* (wie oben Anm. 5) S. 105 Anm. 67. Anstelle von 13, 34 und 13, 37 zählt Landau 13, 35 und 13, 38. Das ist entweder ein Versehen oder, wahrscheinlicher, die damalige Zählung war mit der gedruckten noch nicht identisch. Es sind jedenfalls dieselben Stellen gemeint.

79 Basisinformation: Gerhard SCHMITZ, *Benedictus Levita*, in: HRG² 1(2008) Sp. 520-522.

80 In ihrem Aufsatz *Decretals and the Schools* (wie oben Anm. 14) S. 67 hat Gisela DROSSBACH Volltexte im Internet angesprochen.

Mit gerade mal vier Worten Initium und drei Worten des Endes ist nicht viel Staat zu machen⁸¹. Ohne den vollen Text zu kennen, bewegt man sich allzuoft auf zu dünnem Eis, um Abhängigkeiten und Verflechtungen einzelner Texte eruieren zu können. Gleichwohl gibt es Hinweise in eine ganz bestimmte Richtung.

Den ersten zarten Hinweis liefert Ben. Lev. 3, 381⁸². Normalerweise heißt der Schluss *percipiat*. Die Francofurtana bietet *accipiat*. Es gibt lediglich eine einzige Benedictus-Überlieferung, die genau das aufweist: Die sogenannte *Abbreviatio Ansegisi et Benedicti Levitae*⁸³. Darunter verstehen wir einen großen, selbständigen, in Frankreich entstandenen Auszug aus beiden Kapitulariensammlungen, der ausweislich seiner fünf Handschriften am ehesten in das 11. Jahrhundert zu datieren ist⁸⁴. Damit wären wir zeitlich schon etwas näher an die Francofurtana herangekommen, und auch der geographische Aspekt würde stimmen. Deshalb lautet die Frage: Zufall oder nicht? Lässt sich die *accipiat*-Beobachtung vertiefen?

Das ist in der Tat so. Zum ersten sind alle fünf Benedict-Kapitel in der *Abbreviatio* zu finden⁸⁵:

Frcf. 3, 19 = Ben. Lev. 3, 381 = Montpellier c. 370

Frcf. 13, 34 = Ben. Lev. 3, 157 = Montpellier c. 282

Frcf. 13, 37 = Ben. Lev. 1, 388 = Montpellier c. 161

Frcf. 14, 2 = Ben. Lev. 3, 444 = Montpellier c. 390

Frcf. 44, 17 = Ben. Lev. 3, 283 = Montpellier c. 555

Ein paar kleinere Beobachtungen verstärken den Verdacht, die Rezeption Benedicts könne über die *Abbreviatio* gelaufen sein.

Der Text von Frcf. 14, 2 unterscheidet sich nicht ganz unwesentlich von dem Benedicts, Burchards und Ivos (siehe oben S. 14).

Anstelle von ... *quae canonica sunt, ventilantur vel quaedam regularia examinantur* ... bietet die Francofurtana ...*que canonica sunt vel regularia tractantur et examinantur* ... Vergleicht man den Wortlaut der *Abbreviatio*, dann tritt dessen große Nähe zu dem der Francofurtana sofort klar zu Tage: ... *quę canonica sunt, vel quędam regularia examinantur* ...

Mehr ist bei der geringen Textmasse nicht zu eruieren, gleichwohl scheint mir die Aussage gestattet: Wenn nicht alles täuscht, dann weist die *Abbreviatio Ansegisi et Benedicti Levitae* in die Richtung, in der für eine nähere Vorlage zu suchen ist. Man kann den Faden deshalb noch ein wenig weiterspinnen: Aus der *Abbreviatio* ist noch einmal ein Auszug gemacht worden, der sich mit der früher so genannten 17-Bücher-Sammlung verbunden hat. Seckel nannte die „anscheinend zu Ende des 11. Jahrhunderts“⁸⁶ entstandene Sammlung „*Collectio sancti Hilarii Pictaviensis*“, während

Wäre es nicht möglich gewesen, ergänzend zur Incipit – Explicit-Edition wenigstens den Text *einer* Handschrift ins Internet zu stellen?

81 Dieser Kargheit verdanken wir es auch, dass man im Initienverzeichnis *Pervenit ad nos quod* achtmal findet. Der frustrierte Benutzer darf das alles nachschlagen!

82 Siehe oben S. 13.

83 Gerhard SCHMITZ, Die Überlieferung der sog. „*Abbreviatio Ansegisi et Benedicti Levitae*“. Mit einem Anhang: Die *Abbreviatio*- und *Dacheriana*-Rezeption in der 17-Bücher-Sammlung, in: DA 40 (1984) S. 176-199.

84 Datierung der Handschriften bei Hubert MORDEK, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, 1975) S. 181 Anm. 394. Ansonsten Emil SECKEL, *Benedictus Levita decurtatus et excerptus*. Eine Studie zu den Handschriften der falschen Kapitularien, in: Festschrift für Heinrich Brunner zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 8. April 1914, überreicht von der Juristenfakultät der Universität Berlin (1914) S. 420 ff., im übrigen meinen in der vorigen Anm. genannten Aufsatz.

85 Als Referenz wird im Folgenden die Handschrift Montpellier, Bibliothèque Interuniversitaire H 137 herangezogen. Sie ist im Volltext einzusehen (und dementsprechend die folgenden Belege zu kontrollieren) auf der Benedictus-Webseite: <http://www.benedictus.mgh.de/handschriften/mt.htm>. Im konkreten Kontext erübrigt sich eine Kontrolle durch die Pariser und Palermitaner Überlieferung, zumal die gleich zu erwähnende 17-Bücher-Sammlung eindeutig von M (=Montpellier) abhängig ist.

86 SECKEL, *Benedictus Levita decurtatus* (wie oben Anm. 84) S. 455ff. („Auszüge aus Auszügen aus *Benedictus Levita*“), hier S.

Fowler-Magerl die Bezeichnung „*Collectio canonum of the canonry Saint-Hilaire-le-Grand*“ gewählt hat⁸⁷. Wie immer: auch in diesen „Auszug eines Auszugs“ sind alle fünf Benedict-Kapitel übergegangen⁸⁸:

St. Hil. 14, 23 =	Frcf. 13, 37	= Ben. Lev. 1, 388
St. Hil. 14, 51 =	Frcf. 13, 34	= Ben. Lev. 3, 157
St. Hil. 14, 73 =	Frcf. 3, 19	= Ben. Lev. 3, 381
St. Hil. 14, 82 =	Frcf. 14, 2	= Ben. Lev. 3, 444
St. Hil. 14, 113 =	Frcf. 44, 17	= Ben. Lev. 3, 283

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Ich behaupte nicht, mit der *Collectio Sancti Hilarii Pictaviensis* eine Vorlage der Francofurtana namhaft gemacht zu haben. Aber ich meine, damit die Richtung benannt zu haben, in der man weitersuchen müsste: In der kanonistischen Landschaft Frankreichs im 11. Jahrhundert und vor allem in dessen zweiter Hälfte. Mit den wenigen Textfragmenten aus *Benedictus Levita* ist nicht mehr weiter zu kommen. Man könnte es mit der größten Aussicht auf Erfolg mit der Burchard-Rezeption versuchen, aber dazu müsste man zuerst den Burchard-Anteil an der Francofurtana präzise ermitteln – und das hat die vorliegende Edition leider nicht getan und damit auch die Chance nicht genutzt, über bisherige Mutmaßungen zu Ort, Zeit und Umständen der Entstehung hinaus zu gelangen.

*

In diesem Schlussabschnitt stelle ich ein paar Beobachtungen zusammen, die mir bei der kursorischen Durchsicht der Edition aufgefallen sind. Sie untermauern z. T. meine Kritik an dieser Ausgabe, zum Teil führen sie aber auch weiter. Dabei beanspruchen sie natürlich in keiner Weise so etwas wie auch nur annähernde Vollständigkeit. Lediglich bei den *Capitula incerta* habe ich mir etwas mehr Mühe gegeben und möchte behaupten, dass sich ohne Finderglück derzeit nicht viel mehr ermitteln lässt. Vielleicht können meine Ergebnisse aber weiterhelfen. Ich beginne deshalb mit diesen Stücken.

Frcf. <13.12> *Hec predicare debent clerici. Felices, qui bene suis utuntur facultatibus, contenti largiri de suo, in se casti, in alios congruentes, qui bene vivendo ab huius mundi flamma nocte se redimunt.*

Das Stück lässt sich ermitteln: Es ist ein kleiner Auszug aus einer Predigt des Caesarius von Arles:

Felices, qui nunc bene utentes facultatibus, vel corpori suo necessariis contenti, ut de suo largiri, in se casti, in alios non cruenti, ab huius putei profundi flamma nocte se redimunt. (CC 104, 1953, S. 827).

Soweit mir bekannt, spielt es in der Kanonistik bis zur Francofurtana keine Rolle. Jedenfalls ist es über das Initienverzeichnis von Fowler-Magerl nicht zu ermitteln.

Frcf. <13.14> *Gregorius in dialogo. De eodem. Quantum exigerit culpa, tantum – compendiosa transactione potuissent.*

455. FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* S. 126: „during or shortly after the pontificate of Alexander II (1061-1073)“.

87 Die Handschrift Berlin, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Phill. 1778 stammt aus St. Hilaire. FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* (wie oben Anm. 75) S. 126. Ich selber habe sie noch nach dem Vorgang von FOURNIER / LE BRAS, *Histoire des collections canoniques 2* (wie oben Anm. 76) S. 230ff. („Collection en dix-sept livres“) als 17-Bücher-Sammlung bezeichnet (Die Überlieferung, wie oben Anm. 83) S. 191-199.

88 Überprüft durch das Initienverzeichnis von FOWLER-MAGERL, danach auch die Zahlen.

Angegeben ist: „S. Gregorius Magnus Dialogorum lib. IV c. 43, ed. PL 77, col. 401 (ähnlich).“

Das kann man anhand von sieben (!) Worten natürlich nicht kontrollieren. Schlägt man die angegebene Stelle nach, so findet man in der Tat eine ähnliche Formulierung für das Incipit (*Uniuscuiusque etenim quantum exigit culpa, tanta* ...), nicht aber für das Explicit. In Wirklichkeit hat die Gregor-Stelle trotz der Inskription mit dem Kapitel nichts zu tun, es stammt aus derselben Predigt des Caesarius von Arles, aus der auch <13, 12> schon genommen wurde:

... *quantum exegerit*⁸⁹ *culpa, tantum sibi ex homine vindicabit quaedam flammae rationabilis disciplina; et quantum stulta iniquitas gesserit, tantum sapiens poena desaeviet. Et quia sermo divinus quodam loco aeneae ollae animam peccatricem somparans dicit PONE OLLAM SUPER PRUNAS VACUAM, DONEC CONCALESCAT AES EIUS, ET DEFLUAT OMNE STAGNUM EIUS, illic sermones otiosi et cogitationes iniquae vel sordidae, illic multitudo levium peccatorum, quae omnia hic ab anima separari per elemosinas et lacrimas **conpendiosa transactione potuissent*** (CC 104, 1953, S. 827). Ob der volle Text rezipiert bzw. ob er geändert, verkürzt oder sonstwie bearbeitet wurde, kann man ohne Volltext der Francofurtana nicht wissen. Wie die zuvor genannte Stelle hat dieses Kapitel in der Kanonistik bis zur Francofurtana keine Rolle gespielt.

Frcf. <13.16> *Inspicias, si aliquid in stola anime aut per negligentiam dissutum aut per luxuriam sordidatum aut per iracundiam combustum aut per invidiam concessum aut per avariciam tenebrosum esse cognoscas. Festinemus vulnerata curare, perdita reparare et ad candorem iusticie ea, que obfuscata fuerant, revocare, ne bonis operibus nudi et vitiorum sordentibus pannis involuti terribili sententia plectamur.*

Das „Cap. incertum“ stammt mit leicht geändertem Schluss aus derselben Predigt des Caesarius:

... *aspicientes, si aliquid in stola animae nostrae aut per negligentiam dissutum aut per luxuriam sordidatum, aut per iracundiam combustum, aut per invidiam conscissum aut per avaritiam tenebrosum esse cognoscimus, dum adhuc in postestate nostra est, cum dei adiutorio festinemus vulnerata curare, reparare perdita, et ad candorem iustitiae ea quae obscurata fuerant revocare: ne forte, si bonis operibus nudi et vitiorum pannis sordentibus involuti, ante tribunal aeterni iudicis venerimus, illa ad nos **terribilis sententia** dirigatur...* (CC 104, 1953, S. 826). Im übrigen gilt dasselbe wie für die vorigen Stellen.

Frcf. <40.16> Gregorius in moralibus. *Nullus, qui prelatum peccatorem petitur, eum quem patitur, accuset, quia numerum sui fuit meriti perverso rectori subiacuisset. In Mattheo. Quid autem vides festucam in oculo et tu in oculo tuo non vides?*

Diesmal handelt es sich, wie korrekt inskribiert ist, um eine Gregorstelle aus den Moralia in Iob (CC 143,3, 1985, ed. M. Adriaen, S. 1260, 31ff.): *Sed nullus, qui talem rectorem patitur, eum quem patitur accuset, quia nimirum sui fuit meriti perversi rectoris subiacere ditioni.* Dem ist, wie angekündigt, Matth. 7, 3 angehängt: *Quid autem vides festucam in oculo fratris tui et trabem in oculo tuo non vides?*

Man kann sich hier mit Recht fragen, ob die Francofurtana wirklich einen so miserablen Text hat (*petitur* statt *patitur*, *numerum* statt *nimirum*). Im Matthäus-Zitat jedenfalls wurde eindeutig die schlechtere Lesart wiedergegeben, denn M F weisen statt *tu in oculo tuo* einigermaßen richtig *in oculo suo trabem* auf, wobei *suo* dem einleitenden *Quidam videns* (statt *Quid autem vides...*) geschuldet ist. Wie immer: So einfach ist es mit dem Text der führenden Handschrift T nicht!

Frcf. <53.1> Augustinus super Johannem⁹⁰. *De donationibus. Deus magis ad affectum dantis respicit quam ad quantitatem rei exhibite.*

Hier führt nur die Inskription in die Irre, zitiert ist die auch sonst benutzte (z. B. 53.5,6,7) Glossa ordinaria: *Nota Deum magis ad pium affectum respicere quam ad quantitatem rei exhibitae* (Migne PL 114 Sp. 120B).

Im Folgenden notiere ich noch ein paar Lese Früchte:

Es ist auf **Umfanggleichheit** der von den Herausgebern beigegebenen Verweise leider keinerlei Rücksicht genommen. Damit nimmt der Wert der Hinweise aber noch weiter ab. Man vergleiche z.B. <2.6>, wo bei Ivo, Decr. eigens darauf hingewiesen wird, es fehle der Schlußteil *Coniunx quippe et infra – compar propter quod etc.* Zu Pan. 6, 75 wird mitgeteilt, es reiche nur bis *voluntariis affectibus animorum*. Mit Hilfe von Fowler-Magerls

89 So lesen übrigens auch R F.

90 Zur Glossa ordinaria als Quelle vgl. LANDAU, Vorgratianische Kanonessammlungen (wie oben Anm. 5) S. 106 Anm. 70. Dort ist die Stelle als Bibelglosse auch genannt, aber nicht als Glossa ordinaria ord. Matth. identifiziert.

Initienverzeichnis wäre unschwer zu ermitteln gewesen, dass die Collectio Tripartita mit Ivo, Decr. übereinstimmt, die Panormia hingegen mit der Collectio X partium. Aber was wäre damit gewonnen, außer der Erkenntnis, dass keine der genannten Collectiones mit der Vermittlung dieses Kapitels etwas zu tun hat? – Bei <41.2> zitiert die Francofurtana nur den Schlussteil, alle zitierten vorgratianischen Sammlungen bieten einen umfangreicheren Text, erwähnt ist nichts⁹¹.

Schreibweisen und Textgüte:

S. 63 <Frcf. M 6.1α> stößt man auf die merkwürdige Schreibweise *Wltano*. Nach Ausweis der Nachschlagewerke müsste es richtig *Verulano* heißen. Man fragt sich, warum das nicht emendiert wurde, zumal das *Dat Bon.* mit Nota a zu „*recte: Ben(eventi)*“ richtig gestellt wurde. Woanders (z.B. <47.1>) wurde *Eborac* in *Eborac[ensi]* aufgelöst. Ebenfalls etwas befremdlich <7.7>: *apud Gnr.* Das hellt sich immerhin durch die Variante „*Genesar F*“ ein wenig auf.

<9.4> stimmt *uxores habere* (so R und F) mit Burch (Vermittlungsinstanz) überein. T (in M fehlt das Kapitel) hätte somit den schlechteren Text.

<10.7> *nobis morbis* verdorben, es müsste *novis moribus* heißen. M weist immerhin noch *moribus* auf, vgl. S. 89 nota b).

<11.9> Der „richtige“ Text wäre *Si quis clericus* (so MRF).

<12.9> Auch hier bietet T den schlechteren Text. Das Konzil von Aachen 816 liest *Sunt nonnulli, qui tantum ex familia ...*. Das stimmt mit M R F überein, nicht aber mit T, das wie gedruckt *Sunt tantum nonnulli, qui* liest.

Mängel in Verweisen und Quellenangaben

Zu <7.9> lautet die Erläuterung zu den Quellenangaben: „Frcf. hat nicht nur die verkürzte Fassung von Ivo und Regino, sondern ist noch mehr gekürzt“. Das überzeugt nicht nur durch sprachliche Klarheit nicht! Es wären doch präzisere Angaben nötig. So z.B. dass lediglich die (genannte) Ans. ded. 7, 36 dasselbe Initium hat (anders Burchard, Ivo, Decr. und Regino), aber keine von ihnen dasselbe Explicit. Dasselbe gilt für (den nicht genannten) Polycarp (6, 8, 12) oder die Collectio Tripartita (1, 38, 24). *Desiderandum* (statt *Desideratum*) hat übrigens nur die Collectio Dacheriana 1, 84. - Im übrigen handelt es sich nicht um „Innoc. I. ep. 31 c. 4, sondern um ep. 3 c. 4 (*ad Exuperium*).

<8a.2> - <8a.7> heißt es stets „Frcf. nach Burch. cf. Fournier, *Études critiques*, p. 100 f.“ bzw. zu 8a.2 „Frcf. ist gegenüber Burch. stark gekürzt, cf. Fournier, *Études critiques*, p. 100“. Das ist insoweit falsch, als sich Fournier natürlich mit keinem Sterbenswörtchen über die Francofurtana äußert, also auch nicht darüber, ob sie gegenüber Burch. stark gekürzt ist oder ob der Wormser Bischof ihr irgendwelche Kanones zugeliefert hat. Darüber hinaus sind die Seitenangaben unzutreffend. Im übrigen ist mir zweifelhaft, inwieweit 8a.2 gegenüber Burchard gekürzt sein soll, Incipit und Explicit stimmen jedenfalls überein.

<10.8> Zu „Frcf. hat die Kurzversion wie Burch, ...“ ist der Verweis auf Hoffmann / Pokorny p. 79, 181 missverstanden. Dort wird die Francofurtana natürlich nicht behandelt, unter der „Kurzversion“ sind die Auszüge in Clm 6241 zu verstehen, für Burch. 1, 225 aber gilt, dass „Burchard den vorgefundenen Text *In ordinatione episcopi ipse debet missas cantare* wiederum etwas erweitert“ (S. 79).

<10.9a> Die Bemerkung S. 91 „Nur die erweiterte Fassung von Ivos Dekret weicht vom Konziltext ab“ ist schlicht falsch. Ivo, Decr. 5, 165 hat folgenden Text: *Item placuit ut conservato metropolitani episcopi primatu, ceteri episcoporum secundum sue ordinationis tempus alii sedenti deferat locum*. Es ist leicht zu sehen, dass Burchard 1, 55 denselben Text bietet (*Item placuit ut, conservato metropolitani episcopi primatu, caeteri episcoporum secundum suae ordinationis tempus, alii alii sedenti deferat locum*). Der Text des Bracarense lautet: *Item placuit, ut conservato metropolitani episcopi primatu caeteri episcoporum secundum suae ordinationis tempus alio sedendi deferat locum*. Der Unterschied ist minimal und teilweise wohl zufalls- bzw. editionsbedingt (*sedendi / sedenti*). Man kann sich aber fragen, ob nicht F mit *sedendi deferat* (statt *conferat*) wieder die bessere, quellennähere Lesart hat.

<13.5> Hier hätte dieselbe Bemerkung hingehört, wie sie bei 13.4 steht. Schon wegen der Inskription ist Burchard der Vermittler. Im übrigen wäre *Praecipimus* (so R F) der bessere Text.

91 Nach dem Initienverzeichnis von FOWLER-MAGERL gibt es nur eine vorgratianische Sammlung, die einen mit der Francofurtana übereinstimmenden Kanon bietet: Cod. Par. lat. 4278.

<13.7> Anders als an anderen Stellen wäre hier zu vermerken gewesen, dass die Francofurtana tatsächlich nur eine Hälfte von Burchards Kapitel bietet.

<25.4> Was soll heißen: „Die anderen Sammlungen bringen noch einen weiteren Satz“?

<37.2> Was kann man mit der Bemerkung anfangen „Der Text der Frcf. und der des Rabanus Maurus stimmen weitgehend überein“ (S. 238), wenn man nicht einmal erfährt, womit „Satz 1“ endet und „Satz 2“ beginnt?

<40.5> Der lange Kommentar führt eigentlich nicht weiter. „Bei Burch., Ivo und Reg. wird richtig ‚ex conc. Tol.‘ angegeben“. Wenn nach Holtzmann in einem Burchard-Auszug „der Handschrift von Durham“ derselbe Kanon mit der Inskription „ex Conc. Triburiensi c. LX“ zu finden ist, dann besagt das angesichts des Umstands, dass der vorhergehende Kanon bei Burchard mit „Ex concilio Triburiensi, capite 51“ betitelt ist, nicht viel: In beiden Fällen dürfte ein schlichtes Versehen vorliegen.

<56.13> Die Angabe zu Burchard ist falsch, nicht 6, 5, sondern 6, 6 und Sp. 767C. Unter „Burch. 6.5 ... Auszug“ wird man wohl verstehen, Burchard bringe einen Auszug. Es ist aber umgekehrt: einen Auszug bringt die Francofurtana. Auch bei Ivo ist die Kapitelangabe um 1 heraufzurücken: 10, 135 (nicht 134). ... *et pecuniam – persolvat* ist übrigens erst durch Burchard hinzugefügt worden, vgl. MGH Capit. 1 S. 362 (nicht 361) Anm. e).